

An die
Mitglieder der
Verbandsversammlung
Interkommunales Gewerbegebiet
Elz-Neckar in Obrigheim (GENO)

25.10.2022

34. öffentliche Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

**am Dienstag, 29. November 2022
um 18:00 Uhr**

findet die 34. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands "Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar" in der

**Kläranlage Obrigheim
Langenrainstr. 40
74847 Obrigheim**

statt, wozu ich Sie hiermit einlade. Im Verhinderungsfall reichen Sie diese Einladung bitte Ihrem Stellvertreter weiter.

TAGESORDNUNG

1. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 (Vorlage 1/2022)
2. Wirtschaftsplan 2023 (Vorlage 2/2022)
3. Neufassung der Abwassersatzung mit Globalberechnung sowie Gebührenkalkulation (Vorlage 3/2022)
4. Bebauungsplanänderung „GENO – 1. Änderung“, Änderung von Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft (Vorlage 4/2022)
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (Vorlage 5/2022)
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Achim Walter

Bürgermeister
stellvertretender Verbandsvorsitzender

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO)

Sitzung der Verbandsversammlung am 29.11.2022

TOP 1

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021

1. Sachverhalt:

Der vorliegende Entwurf wurde mit der Odenwald Treuhand GmbH abgestimmt.

Die Gewinn- + Verlustrechnung ist in Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen. Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden drei der bereits erschlossenen **Gewerbegrundstücke** verkauft. Im Laufe des Jahres wurde von der veranschlagten Betriebskostenumlage (225 T€) lediglich 100.000 € angefordert. Nach der Auflösung der rückgestellten Umlage aus 2020 ergab sich aus dem laufenden Betrieb ein rechnerischer Überschuss von 53.993,07 €, der als Verbindlichkeit in die Bilanz eingestellt wurde und 2022 als Deckungsmittel zur Verfügung steht.

Wesentliche Abweichungen im Wirtschaftsjahr 2021:

- Einsparungen gab es bei folgenden Ausgabeansätzen:

○ Abschreibungen	10.576 €
○ Instandhaltungen	52.828 €
○ Umlagen	4.168 €
○ Pflege der Grünanlagen	4.617 €
○ Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	7.113 €

- Mehreinnahmen entstanden bei den

○ Grundstückserlösen	85.431 €
----------------------	----------

- Mehrausgaben fielen an bei:

○ Bestandsveränderungen	71.547 €
-------------------------	----------

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus der Betriebskostenumlage 2021 werden nach dem Beschluss durch die Verbandsversammlung mit der Betriebskostenumlage 2022 verrechnet.

Die **Bilanzsumme** liegt mit **5.593.415,57 €** (Vj. 5.788.278,41 €) auf der Aktiv- und Passivseite um 194.862,84 € unter der Vorjahressumme.

- Die Reduzierung auf der **Aktivseite** ergibt sich im Wesentlichen aus
 - der Reduzierung des Grundstücksbestandes (360 T€),
 - den Abschreibungen (30 T€) und
 - dem gleichzeitig um 200 T€ gestiegenem Kassenbestand auf 298.059,18 €.

- Auf der **Passivseite**
 - Der Zuschuss des Landes wurde um den Zuschussanteil für die verkauften Grundstücke (81 T€) reduziert,
 - die Abwasserbeiträge wurden um 65 T€ und der Landeszuschuss für die Wasserwirtschaftliche Vorhaben um 6 T€ aufgelöst und
 - die **Verbindlichkeiten gegenüber der Landesbank (81 T€)** wurden getilgt.

2. Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar (GENO) und der Entlastung der Geschäftsführung entsprechend dem Beschluss auf Seite 2 und 3 des Jahresabschlusses 2021 zu.

Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist dem Beschluss beigelegt.

3. Kosten:

Es entstehen Kosten für die Bekanntmachung des Jahresabschlusses in der Rhein-Neckar-Zeitung.

4. Anlagen:

Ausfertigung des Jahresabschlusses 2021

Jahresabschluss
des
Zweckverbandes
Interkommunales Gewerbegebiet
Elz-Neckar in Obrigheim

G E N O

für das Wirtschaftsjahr

2021

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Feststellung des Jahresergebnisses und Beschluss der Verbandsversammlung	1
2. Vorbericht	5
3. Bilanz	11
4. Gewinn- und Verlustrechnung	21
5. Lagebericht	29
6. Anlagen zum Jahresabschluss	33

Anlage

1. Entwicklung des Anlagevermögens	35
2. Abschreibungsverzeichnis Anlagevermögen	36
3. Auflistung der Grundstücke im Umlaufvermögen	41
4. Aufteilung des Landeszuschusses	43
5. Auflistung der Grundstücksverkäufe	44
6. Auflösung der Abwasserbeiträge	45
7. Auflösung des Zuschusses für wasserwirtschaftliches Vorhaben	46
8. Rechnungsergebnis	47

F e s t s t e l l u n g

des

Jahresergebnisses

2021

und

Beschluss

der Verbandsversammlung

FESTSTELLUNG DES JAHRESERGEBNISSES 2021

und

BESCHLUSS DER VERBANDSVERSAMMLUNG

Der Jahresbericht 2021 für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO) wurde der Verbandsversammlung durch die Jahreserfolgsrechnung, die Bilanz mit dem Anlagenachweis und einem Erläuterungsbericht am 29. November 2022 vorgelegt.

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. g der Verbandssatzung folgenden

B e s c h l u s s

gefasst:

1. Die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung zum 31. Dezember 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Bilanzsumme

Aktivseite	5.593.415,57 €
-------------------	-----------------------

- Anlagevermögen	1.867.169,75 €
- Umlaufvermögen	3.726.245,82 €

Passivseite	5.593.415,57 €
--------------------	-----------------------

- Eigenkapital	3.420.129,73 €
- Sonderposten mit Rücklagenanteil	741.900,82 €
- Empfangene Ertragszuschüsse	1.317.705,05 €
- Rückstellungen	7.570,00 €
- Verbindlichkeiten	106.109,97 €

Jahresüberschuss	0,00 €
------------------	--------

Summe der Erträge	261.638,47 €
Summe der Aufwendungen	261.638,47 €

2. Die im Wirtschaftsjahr 2021 angeforderte Betriebskostenumlage wurde nicht vollständig zur Deckung der entstandenen Aufwendungen benötigt. Die Überzahlung von insgesamt 53.993,07 € wird als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedsgemeinden in der Bilanz ausgewiesen.

Die für das Wirtschaftsjahr 2021 benötigten Umlagen werden festgesetzt auf:

- Betriebskostenumlage	103.928,08 €
- Kapitalumlage	0,00 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedsgemeinden betragen zum 31.12.2021:

- Verbindlichkeiten aus Betriebskostenumlage	53.993,07 €
--	-------------

Die Umlageanteile der einzelnen Mitgliedsgemeinden ergeben sich aus § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.

3. Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresabschluss 2021, bestehend aus der Bilanz und der Jahreserfolgsrechnung, ist gemäß § 16 des Eigenbetriebsgesetzes am Sitz des Verbandes in Obrigheim öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Rhein-Neckar-Zeitung.
5. Der Jahresabschluss 2021 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt zur Prüfung vorzulegen.

Obrigheim, den 29. November 2022

DER VERBANDSVORSITZENDE

Julian Stipp
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

V o r b e r i c h t

2021

Aufgaben des Verbandes

Die industrielle und gewerbliche Entwicklung des Elzmündungsraumes sowie die Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Situation dieser Region sind der Anlass zur Gründung dieses Zweckverbandes.

Ziel der gemeinsamen Initiative ist die Schaffung neuer und der Erhalt bestehender Arbeitsplätze. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen soll die wirtschaftsnahe Infrastruktur in einem gemeinsamen Industrie- und Gewerbegebiet, das überregional bedeutsamen Charakter hat, bereitgestellt werden.

Der Zweckverband übernimmt die Anlage des gemeinsamen Industrie- und Gewerbegebietes. Dazu erwirbt der Zweckverband sämtliche Grundstücke des Gebietes und veräußert die Grundstücke nach der Erschließung an ansiedlungswillige Industrie- und Gewerbebetriebe. Neben der inneren und äußeren Erschließung übernimmt der Zweckverband die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen und sonstige geeignete Verwaltungshilfe.

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden mit ihren Anteilen in Prozent:

- Gemeinde Haßmersheim	15 %
- Stadt Mosbach	35 %
- Gemeinde Neckarzimmern	10 %
- Gemeinde Obrigheim	35 %
- Gemeinde Schwarzbach	5 %.

Der Zweckverband trägt den Namen „**Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar**“ und hat seinen Sitz in Obrigheim.

Rechtliche Grundlagen

Nach dem Gesetz für Kommunale Zusammenarbeit und dem Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen ist für die Betriebsführung maßgebend:

Die Verbandssatzung vom 10.05.1994 in der Fassung vom 11.10.2001 ist Grundlage für das Handeln des Verbandes.

Zusammensetzung der Verbandsversammlung im Berichtsjahr 2021 (Stand 31.12.2021)

Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Mitgliedsgemeinden.

Ordentliche Mitglieder

Stellvertreter

Stadt Mosbach

Jann, Michael
Oberbürgermeister

Arbeiter, Jörg
Stadtrat

Roth, Heike
Stadträtin

Gassert, Boris
Stadtrat

Arnold, Michaela
Stadträtin

Landhäußer, Hartmut
Stadtrat

Gregori, Ursula
Stadträtin

Heuß, Frank
Stadtrat

Haag, Michael
Stadtrat

Posert, Walter
Stadtrat

Humburger, Heiko
Stadtrat

Nau, Emily
Stadträtin

Riedinger, Timo
Stadtrat

Gemeinde Obrigheim

Walter, Achim
Bürgermeister

Hinninger, Steffen
Gemeinderat

Wörner, Luise
Gemeinderätin

Mütz, Stefan
Gemeinderat

Horn, Willi
Gemeinderat

Spohrer, Michael
Gemeinderat

Knapp, Friedrich
Gemeinderat

Streib, Jürgen
Gemeinderat

Hinninger, Timo
Gemeinderat

Müller, Ralph
Gemeinderat

Geier, Thorsten
Gemeinderat

Schäfer, Johannes
Gemeinderat

Knaus, Bernd
Gemeinderat

Gemeinde Haßmersheim

Salomo, Michael
Bürgermeister

Dorn, Christian
Gemeinderat

Graner, Karlheinz
Gemeinderat

Binkele, Manfred
Gemeinderat

Leischner, Anna
Gemeinderätin

Gemeinde Neckarzimmern

Stuber, Christian
Bürgermeister

Lex, Ralf
Gemeinderat

Bär, Tobias
Gemeinderat

Gemeinde Schwarzach

Haas, Mathias
Bürgermeister

Derzeitige Verbandsleitung und Personal

Verbandsvorsitzender:

Jann, Michael
Oberbürgermeister

1. Stellv. Verbandsvorsitzender:

Walter, Achim
Bürgermeister

2. Stellvertretender Verbandsvorsitzender:

Salomo, Michael
Bürgermeister

Geschäftsführer:

Weiß, Fabian

Verbandsrechnerin:

Backfisch, Angela

Verwaltung/Planung:

Horn, Reinhard

Weiland, Bernd

Verbandsversammlungen im Berichtsjahr 2021

Im Berichtsjahr 2021 fand eine öffentliche Verbandsversammlung statt.

B i l a n z

des

Zweckverbandes

Interkommunales Gewerbegebiet

Elz-Neckar in Obrigheim

zum 31.12.2021

Aktivseite

	€	Stand 31.12.2021 €	Stand 31.12.2020 T€
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	681.517,91		686
2. Abwassertechnische Einrichtungen, Grundstücke und bauliche Anlagen	1.185.411,25		1.215
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	190,59		0
Summe Sachanlagen		1.867.119,75	1.902
II. Finanzanlagen			
1. Beteiligung beim BGV	50,00		0
2. Beteiligung beim AZV Elz-Neckar	0,00		0
Summe Finanzanlagen		50,00	0
Summe des Anlagevermögens		1.867.169,75	1.902
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Grundstücksbestand	3.428.185,64		3.788
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden	0,00		0
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1,00		0
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	298.059,18		98
Summe des Umlaufvermögens		3.726.245,82	3.886
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0
Summe Aktiva		5.593.415,57	5.788
		=====	

Passivseite

	€	Stand 31.12.2021 €	Stand 31.12.2020 T€
A. Eigenkapital			
I. Rücklage			
1. Kapitalrücklage	3.371.672,21		3.358
II. Gewinn / Verlust			
Jahresgewinn des Vorjahres	48.457,52		0
Gewinnverwendung	0,00		0
Jahresgewinn	0,00		48
Summe Eigenkapital		3.420.129,73	3.407
B. Sonderposten mit Rücklagenanteil			
1. Landeszuweisungen	741.900,82		822
Summe Sonderposten		741.900,82	822
C. Empfangene Ertragszuschüsse			
1. Abwasserbeiträge	1.175.406,31		1.240
2. Zuschuss Wasserwirtschaft	142.298,74		137
Summe Ertragszuschüsse		1.317.705,05	1.377
D. Rückstellungen			
1. Rückstellung für Abschluss u. Prüfung	7.570,00		4
Summe Rückstellungen		7.570,00	4
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		81
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52.116,90		39
3. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden	53.993,07		58
4. sonstige Verbindlichkeiten	0,00		0
Summe Verbindlichkeiten		106.109,97	178
Summe Passiva		5.593.415,57	5.788
		=====	

Obrigheim, den 29. November 2022

Verbandsvorsitzender

Geschäftsführer

Verbandsrechner

Julian Stipp
Oberbürgermeister

Fabian Weiß

Bernd Weiland

Erläuterungen zur Bilanz

Entsprechend der Feststellungen in der allgemeinen Finanzprüfung 2012-2015 wurden der Anlagenachweis und die Bilanz entsprechend den Mustern der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt. Die für die Berechnung erstellten Übersichten sind dem Jahresabschluss als Anlagen beigelegt.

Die Sonderfinanzierung hat zum 31.12.2021 folgenden Stand:

I. Finanzierungsrahmen lt. Vertrag mit der Landesbank BW

1. Grunderwerb lt. Vertrag vom 01.04./24.04.97 und Nachtrag vom 27.03./06.04.98	2.121.861,31 €
2. Erschließung lt. Vertrag vom 01.04./24.04.98	6.659.065,46 €
Gesamtrahmen	8.780.926,77 €

II. Kontenübersicht

1. Kontokorrentkredit: Zinssatz 0,55%	0,00 €
2. Kontokorrentkredit (Zinskonto): Zinssatz wie Kontokorrentkredit	0,00 €

Finanzmittel per 31.12.2021 **0,00 €**

III. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen

- Grunderwerb		1.747.098,18 €
- Erstattung Gasanschlusskosten		5.871,42 €
- sonst. Erträge (Erstattung Überzahlung Burkhard)		13.709,76 €
- Einnahmen aus Veräußerung an AZV		
- Grundstück Flst.Nr. 2643		69.713,22 €
- Erschließungsanlagen Äußere Kanalisation		526.773,42 €
- Zuschuss		2.241.410,03 €
- Straßenbau	801.079,95 €	
- Innere Kanalisation	820.804,36 €	
- Äußere Kanalisation	497.593,04 €	
- Grünordnung, Ausgleichsflächen	121.932,68 €	
- Zinserstattung durch Mitgliedsgemeinden		2.049.274,08 €
- Stadt Mosbach	909.173,19 €	
- Gemeinde Obrigheim	405.104,34 €	
- Gemeinde Haßmersheim	345.259,92 €	
- Gemeinde Neckarzimmern	259.779,52 €	
- Gemeinde Schwarzbach	129.957,11 €	
- Darlehenstilgung durch Mitgliedsgemeinden		4.033.442,17 €
- Stadt Mosbach	1.081.706,49 €	
- Gemeinde Obrigheim	1.982.469,29 €	
- Gemeinde Haßmersheim	505.857,02 €	
- Gemeinde Neckarzimmern	308.939,58 €	
- Gemeinde Schwarzbach	154.469,79 €	
Summe der Einnahmen		10.687.292,28 €

2. Ausgaben

- Grunderwerb		2.091.280,97 €
- Erschließung		5.937.906,48 €
- Straßenbau	1.858.590,20 €	
- Innere Kanalisation	1.857.897,42 €	
- Äußere Kanalisation	1.192.862,44 €	
- Grünordnung	259.337,56 €	
- Stromversorgung	176.395,70 €	
- Wasserversorgung	535.834,08 €	
- Gasversorgung	56.989,08 €	
- Zinsen und Gebühren (Stand 31.12.2020)		2.658.104,83 €
davon Bauzeitzinsen	608.830,72 €	
lfd. Zinsaufwand 2000 - 2011	1.908.699,48 €	
lfd. Zinsaufwand 2012	57.906,88 €	
lfd. Zinsaufwand 2013	27.794,49 €	
lfd. Zinsaufwand 2014	15.639,89 €	
lfd. Zinsaufwand 2015	12.596,05 €	
lfd. Zinsaufwand 2016	9.930,86 €	
lfd. Zinsaufwand 2017	7.515,36 €	
lfd. Zinsaufwand 2018	5.802,53 €	
lfd. Zinsaufwand 2019	2.720,65 €	
lfd. Zinsaufwand 2020	587,23 €	
lfd. Zinsaufwand 2021	80,69 €	
davon lfd. Zinsaufwand	2.049.274,11 €	
Summe der Ausgaben		10.687.292,28 €

3. Finanzierungsbedarf

0,00 €

Die einzelnen Bilanzpositionen werden im Folgenden erläutert:

Aktivseite

A Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

681.517,91 €

0200 Grundstücke 600.424,89 €

Hier sind die Grundstücke verzeichnet, die nicht zur Abwasserbeseitigung gehören und nicht veräußert werden sollen, also Straßengrundstücke, Grünflächen und Freiflächen für Versorgungsanlagen (vgl. Anlage 2).

0210 Erschließungsanlagen 2.690,43 €

Die Herstellungskosten für diese Erschließungsanlagen sind zu 10 % hier aktiviert worden, 90 % der Herstellungskosten sind bei den Gewerbegrundstücken im Umlaufvermögen aktiviert. Die Erschließungsanlagen werden mit dem jährlichen Abschreibungssatz von 5 % abgeschrieben (vgl. Anlage 2).

0220 Bushaltestelle 78.402,59 €

Die Bushaltestelle wurde im September 2015 in Betrieb genommen und 2016 endgültig fertig gestellt. Die Bushaltestelle wird mit einem jährlichen Abschreibungssatz von 4 % abgeschrieben (vgl. Anlage 2).

2. Abwassertechnische Einrichtungen

1.185.411,25 €

Der Zweckverband Geno hat die bisher in seinem Eigentum stehenden Anlagen zur Äußeren Abwassertechnischen Erschließung an den Abwasserzweckverband Elz-Neckar (AZV) zum Restbuchwert vom 31.12.2011 veräußert, da satzungsgemäß sämtliche Anlagen von der letzten Haltung bis zur Kläranlage im Eigentum des Abwasserzweckverbandes stehen.

0300 Grundstücke 312.751,24 €

Hier sind die Grundstücke mit den Abwasserbeseitigungseinrichtungen (offene Gräben und Rigolen) mit den Grunderwerbskosten aktiviert.

0310 Innere Kanalisation 872.658,01 €

Die innere Kanalisation umfasst die Herstellungskosten für die Kanäle im Gewerbegebiet. Die jeweiligen Abschreibungen ergeben sich aus dem Abschreibungsverzeichnis (vgl. Anlage 2).

0320 Regenüberlaufbecken und Rigolen 1,00 €

Nach dem Verkauf des Regenüberlaufbeckens zum Restbuchwert vom 31.12.2011 in Höhe von 430.823,36 € ist hier nur noch der Restbuchwert der Rigolen beinhaltet, die inzwischen bis auf den Erinnerungswert abgeschrieben sind.

0330 Äußere Kanalisation 1,00 €

Bei der äußeren Kanalisation wurden die Freileitung zur Kläranlage, die Druckleitung und die Druckluftstation zum Restbuchwert zum 31.12.2011 von insgesamt 948.320,20 € an den AZV veräußert. Lediglich die offenen Entwässerungsgräben außerhalb des Verbandsgebietes sind noch im Eigentum des Zweckverbandes Geno und ebenfalls bis auf den Erinnerungswert abgeschrieben.

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

190,59 €

0500 Betriebs- und Geschäftsausstattung 190,59 €

Hier ist die Computerausstattung für die Verbandsrechnerin aktiviert. 2021 wurde ein neuer Drucker erworben.

II. Finanzanlagen

50,00 €

0990 Beteiligung beim BGV 50,00 €

Der Abschluss von Versicherungsverträgen beim Badischen Gemeindeversicherungsverband setzt eine Beteiligung am Stammkapital voraus.

0995 Beteiligung am AZV Elz-Neckar 0,00 €

Der Zweckverband GENO ist Mitglied beim AZV Elz-Neckar. Die Kapitaleinlagen werden seit 2015 vom AZV Elz-Neckar in jährlichen Raten an die Mitgliedsgemeinden zurückgezahlt. 2018 war die letzte Rate fällig. Die Mitgliedsgemeinden und der Zweckverband GENO haben somit keine Kapitaleinlage mehr beim AZV Elz-Neckar.

B Umlaufvermögen

I. Grundstücksvorräte

1140 Grundstücke Gewerbegebiet **3.428.185,64 €**

Der Grundstücksbestand ist in der Anlage 3 zum Jahresabschluss aufgelistet. Im Jahr 2021 wurden drei Grundstücke veräußert und in Abgang genommen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1200 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

1,00 €

Die Forderungen betreffen einen Erinnerungsposten von 1,00 € für die Erstattungsforderung der Gasanschlusskosten für das Grundstück Flst.Nr. 2629, die in Rechnung gestellt und als Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet wurden.

III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei den Kreditinstituten betrugen im Einzelnen:

1800 Girokonto Volksbank Mosbach	57.455,30 €
1810 Girokonto Sparkasse Neckar-Odenwald	<u>240.603,88 €</u>

Summe Bankguthaben

298.059,18 €

Passivseite

A Eigenkapital

I. Rücklagen

1. Kapitalrücklage

3.397.005,72 €

2922 – 2948 Kapitalumlage der Mitgliedsgemeinden

Im Berichtsjahr 2021 wurde keine Kapitalumlage von den Mitgliedsgemeinden angefordert. Die Aufteilung der Kapitalumlage zum 31.12.2021, die in die Vermögensrechnung der einzelnen Mitgliedsgemeinden zu übernehmen ist, ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

	Anteil	investierte Kapitalumlage Stand 31.12.2020	Zugang/ Abgang 2020	investierte Kapitalumlage Stand 31.12.2021
Stadt Mosbach	35 %	367.492,26 €	0,00 €	367.492,26 €
Gem. Obrigheim	35 %	367.492,26 €	0,00 €	367.492,26 €
Gem. Haßmersheim	15 %	157.496,67 €	0,00 €	157.496,67 €
Gem. Neckarzimmern	10 %	104.997,79 €	0,00 €	104.997,79 €
Gem. Schwarzach	5 %	52.498,89 €	0,00 €	52.498,89 €
	100 %	1.049.977,87 €	0,00 €	1.049.977,87 €

Die Gemeinden Obrigheim und Haßmersheim haben alle Anteile an den Sonderfinanzierungsdarlehen getilgt, so dass beide Gemeinden keinen Anteil mehr an den Verbindlichkeiten gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg haben. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden Obrigheim und Haßmersheim ihren Anteil an sämtlichen Ausgaben der Sonderfinanzierung sofort erstatten und im Gegenzug anteilig die Einnahmen der Sonderfinanzierung (z.B. Grundstückserlöse) ausgezahlt erhalten. Für die Abwicklung wurde die gesonderten Buchungsstelle 2944 (Sondereinlage Obrigheim, vorzeitige Tilgung und anteilige Investitionsausgaben) und 2945 (Sondereinlage Haßmersheim, vorzeitige Tilgung) gebildet, die in die Kapitalumlage einfließen.

Im Berichtsjahr 2021 wurde den Mitgliedsgemeinden entsprechend keine Tilgungsumlage angefordert, da im Wirtschaftsplan keine Umlagezahlung veranschlagt war.

Sondereinlage vorzeitige Tilgung, anteilige Investitionen		Stand 31.12.2020	Auszahlung 2021	Tilgung 2021	Stand 31.12.2021
2944	Gemeinde Obrigheim	836.151,30 €	23.558,38 €	0,00 €	812.592,92 €
2945	Gemeinde Haßmersheim	358.406,16 €	10.096,45 €	0,00 €	348.309,71 €
2946	Stadt Mosbach	779.705,90 €	0,00 €	32.965,88 €	812.671,78 €
2947	Gemeinde Neckarzimmern	222.697,69 €	0,00 €	9.382,27 €	232.079,96 €
2948	Gemeinde Schwarzach	111.348,84 €	0,00 €	4.691,130 €	116.039,97 €
		2.308.309,89 €	33.654,83 €	47.039,29 €	2.321.694,34 €

Zum Jahresende 2021 sind alle Verbindlichkeiten bei der Landesbank abgelöst.

2. Jahresgewinn

0,00 €

Im Berichtsjahr ergab sich kein Gewinn.

B Sonderposten mit Rücklagenanteil

741.900,82 €

1. 2950 Zuschuss des Landes

741.900,82 €

Der gewährte Zuschuss des Landes wurde seit 2004 als Kapitalzuschuss in die Bilanz eingestellt. Entsprechend der 2016 durchgeführten Rechnungsprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt ist der Zuschuss unter B (Sonderposten mit Rücklagenanteil) zu führen. Bei jedem Grundstücksverkauf wird wie bisher der entsprechende Betrag über die Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst (siehe Anlage 4).

C Empfangene Ertragszuschüsse

1.317.705,05 €

1. 2960 Abwasserbeiträge

1.175.406,31 €

Seit der KAG-Novelle 1996 müssen die KAG-Beiträge zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen verrechnet und entsprechend aufgelöst werden. Für die Gewerbestandstücke wurden daher Abwasserbeiträge berechnet. Diese Abwasserbescheide bildeten die Grundlage für die Verrechnung, die im Zuge des Jahresabschlusses 2004 nachträglich für das Jahr 2001 verrechnet wurden. Seit 2001 wurden diese Beiträge jährlich mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz für die Abwasserbeseitigungsanlagen (2,56 %) aufgelöst. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist die Erträge aus und die Bilanz zeigt nur noch den Restwert der Abwasserbeiträge (siehe Anlage 6).

2. 2955 Zuschuss Wasserwirtschaftliche Vorhaben

142.298,74 €

Für den Bau eines Faulturmes bei der Kläranlage wurde von der AZV Elz-Neckar ein Zuschuss gewährt, der ab Dezember 2015 mit einem jährlichen durchschnittlichen Abschreibungssatz (5,56%) aufgelöst wird. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist die Erträge aus und die Bilanz zeigt nur noch den Restwert an (siehe Anlage 7). Dieser Zuschuss ist daher ebenfalls als Ertragszuschuss auszuweisen.

D. Rückstellungen

7.570,00 €

3095 Rückstellung für Abschluss u. Prüfung 7.570,00 €

Für die Jahresabschlussaufstellung 2021 durch die OT-Mosbach GmbH wurde die bestehende Rückstellung von 1.000 € auf 3.570 € erhöht. Zusätzlich wurde für die Kosten der nächsten Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt die Rückstellung von bisher 3.000 € auf 4.000,00 € erhöht.

E Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 0,00 €

1845 Landesbank Kontokorrentkonto Nr. 1364219 0,00 €
1850 Landesbank Zinskonto Nr. 4030643 0,00 €

Die Verbindlichkeiten entsprechen dem Stand der Sonderfinanzierung und wurden 2021 komplett zurückbezahlt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 52.116,90 €

3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 52.116,90 €

Diese Verbindlichkeiten betreffen Leistungen des Jahres 2021, die zum Jahreswechsel oder danach in Rechnung gestellt wurden und erst im Jahr 2022 ausgezahlt werden. Dazu gehören u.a. Ausgaben für die Refinanzierungskosten beim AZV (33.245,29 €), den Winterdienst für November und Dezember (4.572,39 €), Wegstreckenentschädigung (377,05 €), ETS Förderprogramm Straßenbeleuchtung (1.457,75€) Sanierungskosten Feldweg (11.197,97 €), Gemeinde Obrigheim-Einsatz Bauhof (811,00 €) und weitere (455,45€).

3. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden 53.993,07 €

Unter den Verbindlichkeiten an die Mitgliedsgemeinden ist der Bestand an nicht benötigten Umlagemitteln aus dem Berichtsjahr und den Vorjahren verbucht. Die eingestellten Verbindlichkeiten wurden bereits oben unter Forderungen gegenüber Mitgliedsgemeinden aus Betriebskostenumlage erläutert.

4. sonstige Verbindlichkeiten 0,00 €

Im Jahr 2021 sind keine sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

F Rechnungsabgrenzungsposten 0,00 €

Im Jahr 2021 wurden keine Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Gewinn- und Verlustrechnung

für das

Wirtschaftsjahr

2021

	€	2021 €	2020 T€
1. Umsatzerlöse		465.046,95	454
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands an Grundstücken		-359.946,68	- 299
3. Gesamtleistung		<u>105.100,27</u>	<u>154</u>
4. Sonstige betriebliche Erträge		156.538,20	143
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	- 25.292,44		
b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	- 4.807,55		
	<u></u>	- 30.099,99	- 36
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 35.023,60	-	44
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-192.426,87</u>	-227.450,47	- 164
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		-	-
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 80,69	- 1
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>4.007,32</u>	<u>53</u>
11. Außerordentliche Erträge		-	-
12. Außerordentliche Aufwendungen		-	-
13. Sonstige Steuern		- 4.007,32	- 4
		<u></u>	<u></u>
14. Jahresgewinn		<u>0.00</u>	<u>48</u>

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns:

a) Tilgung des Verlustvortrags	0,00 €
b) Einstellung in Rücklagen	0,00 €
c) Abführung an den Haushalt der Gemeinden	0,00 €
d) Vortrag auf neue Rechnung	0,00 €

Obrigheim, den 29. November 2022

Verbandsvorsitzender:

Geschäftsführer:

Verbandsrechner:

Julian Stipp
Oberbürgermeister

Fabian Weiß

Bernd Weiland

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse **465.046,95 €**

4000 Grundstücksverkäufe 339.630,81 €

Im Berichtsjahr 2021 wurden drei der bereits erschlossenen Gewerbegrundstücke verkauft. Der Planansatz von 254.200 € wurde um 85.430,81 € überschritten.

4001-4010 Betriebskostenumlage 103.928,08 €

<u>4001 Betriebskostenumlage Mosbach</u>	35.000,00 €
<u>4002 Betriebskostenumlage Obrigheim</u>	35.000,00 €
<u>4003 Betriebskostenumlage Haßmersheim</u>	15.000,00 €
<u>4004 Betriebskostenumlage Neckarzimmern</u>	10.000,00 €
<u>4005 Betriebskostenumlage Schwarzbach</u>	5.000,00 €
	100.000,00 €
<u>4010 Auflösung der nicht benötigter Umlage 2020</u>	57.921,15 €
<u>Rückstellung nicht benötigter Umlage 2021</u>	- 53.993,07 €

Summe der Deckungsmittel aus Betriebskostenumlage 103.928,08 €

Im Jahr 2021 wurden die veranschlagten 100.000 € Betriebskostenumlage angefordert. Der Jahresabschluss 2020 hatte einen Überschuss von 57.921,15 € ergeben, der als Verbindlichkeit an die Mitgliedsgemeinden in die Bilanz 2020 eingestellt worden war und 2021 aufgelöst wurde.

Im Wirtschaftsjahr 2021 ergab sich ein Überschuss aus dem laufenden Betrieb von 53.993,07 €, der wieder als Verbindlichkeit in die Bilanz eingestellt wurde und 2022 als Deckungsmittel zur Verfügung steht.

4100 Abwassergebühren 10.599,69 €

Der Ansatz von 13.000,00 € wurde um 2.400,31 € überschritten. Die Abrechnung der Abwassergebühren 2021 lag zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung noch nicht vor.

4105 Pachteinnahmen 10.658,06 €

Die Pachteinnahmen betrugen 10.658,06 € und lagen 458,06 € über dem Ansatz. Die bestehenden Pachtverhältnisse bestanden unverändert weiter.

4205 Auslagenerstattung 230,31 €

Hier sind 169,67 € Kostenersatz für Straßenschilder der Firma Interroll Conveyor GmbH verbucht. Es handelt sich hierbei um nicht eingeplante Einnahmen, denen entsprechende nicht eingeplante Ausgaben gegenüberstehen. Außerdem sind noch Grundsteuererstattungen für veräußerte Gewerbegrundstücke enthalten.

2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an Grundstücken **- 359.946,68 €**

4800 Bestandsveränderungen - 359.946,68 €

Beim Verkauf von erschlossenen Gewerbegrundstücken wird der Wert des Grundstücks, wie er sich in der Auflistung des Umlaufvermögens darstellt (vgl. Anlage 5), als Buchwertabgang dargestellt.

3. Gesamtleistung **---

105.100,27 €**

4. Sonstige betriebliche Erträge

156.538,20 €

4833 Zinserstattung Mitgliedgemeinden

80,66 €

Wie bereits bei den Erläuterungen zu Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden ausgeführt, sind hier die Erstattungsansprüche aus den Zinsen für die Sonderfinanzierung für das Jahr 2020 als Forderung eingestellt. Aufgrund der niedrigen Kontokorrentzinsen und der Tilgungszahlungen wurde der Ansatz von 200 € nicht erreicht.

4930 Erträge aus der Auflösung des Landeszuschusses

91.383,16 €

Beim Verkauf von Grundstücken wird der Anteil am Landeszuschuss, wie er sich aus der Aufteilung des Landeszuschusses ergibt (vgl. Anlage 4), als Erlös durchgebucht. Für die veräußerten Grundstücke sind dies 80.562,55 €. Daneben wird der aus Mitteln der Wasserwirtschaft gewährte Zuschuss für den Bau des Faulturmes bei der Kläranlage des AZV Elz-Neckar jährlich mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz von 5,56 % aufgelöst. Für 2021 beträgt der Auflösungsbetrag 10.820,61 € (vgl. Anlage 7). Der Ansatz von 60.900,00 € wurde somit um 19.662,55 € überschritten.

4935 Erträge aus Auflösung der Abwasserbeiträge

65.074,38 €

Die auf die Gewerbegrundstücke entfallenden Abwasserbeiträge wurden als empfangene Ertragszuschüsse aktiviert und werden jährlich mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz für die Abwasserbeseitigungsanlagen in Höhe von 2,56 % aufgelöst und als Ertrag durchgebucht (vgl. Anlage 6).

5. Personalaufwand

- 30.099,99 €

- Löhne und Gehälter

6009 Sitzungsgeld Verbandsversammlung	- 450,00 €
6032 Vergütung Horn	- 4.799,35 €
6033 Vergütung Geschäftsführer Weiß	- 6.102,22 €
6034 Vergütung Backfisch	- 6.049,08 €
6040 Pauschalierte Lohnsteuer für Aushilfen	- 327,69 €
6045 Vergütung Weiland	- 2.764,10 €
6060 Aufwandsentschädigung OB Jann	- 4.800,00 €
	- 25.292,44 €

- Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung

6110 Gesetzlich soziale Aufwendungen	- 4.679,59 €
6120 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	- 128,96 €
	- 4.808,55 €

Der Personalaufwand war im Erfolgsplan 2021 mit einer Summe von 30.500 € veranschlagt und ergab fast eine Punktlandung.

6. Abschreibungen

- 35.023,60 €

- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

6220 Abschreibungen Sachanlagen

- 35.023,60 €

Die genaue Aufteilung der Abschreibungen ergibt sich aus dem Abschreibungsverzeichnis (Anlage 2). Der Ansatz von 45.600,00 € wurde um 10.576,40 € unterschritten. Durch den Verkauf von Anlagen an den AZV 2012 sind diese Anlagen seither nicht mehr abzuschreiben.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

- 192.507,56 €

- Kosten der Betriebsanlagen

6315 Pacht	-	10,25 €	
6325 Gas, Strom, Wasser	-	6.808,00 €	
6328 Refinanzierungskosten Abw.einrichtungen AZV	-	33.245,29 €	
6329 Umlage Betriebskosten	-	49.831,98 €	
6330 Reinigung / Winterdienst	-	13.321,73 €	
6335 Instandhaltung der Betriebsanlagen	-	29.562,20 €	
6350 Pflege der Grünanlagen	-	15.382,60 €	- 148.162,05 €

Die Kosten der Betriebsanlagen waren als laufende Betriebsausgaben mit 209.390,00 € veranschlagt. Die Minderausgaben von 61.227,95 € kamen durch Einsparungen beim Winterdienst (678,27 €), den Umlagen (4.168,02 €), den Instandhaltungen (52.827,80 €) und Pflege der Grünanlagen (4.617,40 €) zustande. Dadurch konnten die Mehrausgaben bei den Stromkosten (808,00 €) und der Refinanzierungskosten (245,29 €) ausgeglichen werden.

- Spenden, Versicherungen und Beiträge

6400 Versicherungen	-	4.408,57 €
---------------------	---	------------

Der Ansatz von 4.500 € wurde um 91,43 € unterschritten.

- Werbung und Reisen

6304 Öffentlichkeitsarbeit	-	2.887,03 €	
6630 Verfügungsmittel	-	0,00 €	
6640 Bewirtungskosten	-	0,00 €	
6650 Reisekosten Arbeitnehmer	-	791,45 €	- 3.678,48 €

Der Ansatz für Öffentlichkeitsarbeit wurde um 7.112,97 € unterschritten. 2021 wurde die Öffentlichkeitsarbeit im Wesentlichen über den Internetauftritt und persönliches Engagement ausgeübt. Es fielen keine Verfügungsmittel an – bei einem Ansatz von 1.000,00 €. Bei den Bewirtungskosten entstanden Einsparungen von 200,00 €, bei den Reisekosten betrug die Einsparung 708,55 €.

- Sonstige Aufwendungen

6800 Porto	-	259,61 €	
6805 Telefon	-	614,06 €	
6815 Bürobedarf	-	574,63 €	
6825 Rechts- und Beratungskosten	-	0,00 €	
6826 Datenschutzberatung	-	1.188,00 €	
6827 Abschluss- + Prüfungskosten	-	4.301,85 €	
6830 Buchführungskosten	-	1.713,60 €	
6855 Kontoführungskosten	-	247,24 €	
6992 Verwaltungskosten Sonderfinanzierung	-	27.278,78 €	- 36.177,77 €

2021 wurden Portoauslagen durch die Gemeinden von 259,61 € abgerechnet, so dass es Einsparungen von 40,39 € gab. Die Telefonausgaben lagen 85,94 € unter dem Ansatz. Der Ansatz für Bürobedarf wurde um 574,63 € unterschritten. Rechts- und Beratungskosten sind in 2021 nicht entstanden. Für die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten sind Einsparungen von 212,00 € entstanden. Die Abschluss- und Prüfungskosten lagen 301,85 € über dem Gesamtansatz. 2021 wurde die Rückstellung um 2.000,00 € für die Erstellung des Jahresabschlusses durch die OT erhöht. Eine Prüfung durch die Gemeindeprüfanstalt wurde nicht durchgeführt. Die Buchführungskosten lagen um 86,40 € unter dem Ansatz. Die Kontoführungskosten waren 52,76 € unter dem Ansatz. Durch die Ablösung der Sonderfinanzierung fallen in 2021 Kosten der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 27.278,78 € an diese liegen 221,22 € unter den Ansatz. Die Einsparungen betrugen somit insgesamt 892,23 €.

<u>8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	0,00 €
---	---------------

7100 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €
---	--------

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus waren bereits keine Zinseinnahmen mehr eingeplant worden.

<u>9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	- 80,69 €
---	------------------

7320 Zinsaufwendungen für die Sonderfinanzierung bei der Landesbank	- 80,69 €
---	-----------

Letztmalig in 2021 sind Zinsen für die Sonderfinanzierung angefallen. Den Einsparungen von 119,31 € stehen entsprechende Mindereinnahmen bei Buchungsstelle 4833 (Zinserstattung der Mitgliedsgemeinden) gegenüber.

<u>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	4.007,32 €
--	-------------------

<u>11. Außerordentliche Erträge</u>	0,00 €
--	---------------

<u>12. Außerordentliche Aufwendungen</u>	0,00 €
---	---------------

<u>13. Sonstige Steuern</u>	
------------------------------------	--

7680 Grundsteuer	- 4.007,32 €
------------------	--------------

Der Ansatz für die Grundsteuer betrug 4.100 €, so dass Minderausgaben von 92,68 € entstanden sind.

<u>14. Jahresgewinn</u>	0,00 €
--------------------------------	---------------

L a g e b e r i c h t

2021

Lagebericht

1. Wirtschaftsbericht

1.1. Darstellung zum Geschäftsverlauf

Die allgemeine wirtschaftliche Lage auf dem gewerblichen Immobilienmarkt war im Berichtsjahr 2021 gekennzeichnet durch anhaltende gesteigerte Nachfrage nach Gewerbeflächen, trotz der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Probleme in der Wirtschaft. Im bereits erschlossenen Bereich wurden 2021 drei weitere Grundstücke verkauft. Im baurechtlich bereits überplanten, aber noch nicht erschlossenen III. Bauabschnitt des TECH-N-O wurden 2020 die Bau- und Erschließungsarbeiten durch das ansiedelnde Unternehmen begonnen und in hohem Tempo vorangebracht. Dieser Bereich ist voll in Privatbesitz und erscheint nicht im Anlagevermögen des Zweckverbandes.

Das Anlagevermögen des Zweckverbandes umfasst die öffentlichen Flächen (Straßen, Grünflächen, abwassertechnische Anlagen) und ist für die derzeit erschlossenen Gewerbegrundstücke ausreichend. Investitionen sind hier in den kommenden Jahren nicht geplant, sondern lediglich Unterhaltungsmaßnahmen. Im Jahr 2016 wurde die neue Bushaltestelle direkt an der K 3939 fertiggestellt.

Der Personalbestand ist mit einem Geschäftsführer und 3 Mitarbeitern, die alle geringfügig beschäftigt sind, für die anfallenden Aufgaben der laufenden Verwaltung ausreichend. Für die Betreuung der Neuansiedlung im III. Bauabschnitt war der ehemalige Geschäftsführer als zusätzlicher Mitarbeiter für ein weiteres Jahr tätig. Bereits bei der Planung des Technologie- und Gewerbeparks wurde mit dem hohen Anteil an Grünflächen und Streuobstwiesen sowie der Anlage von Rigolen zur Oberflächenentwässerung dem Umweltschutz einen hohen Stellenwert eingeräumt. Durch die Neuansiedlung im III. Bauabschnitt und die gesteigerte Nachfrage nach weniger werdenden freien Gewerbegrundstücken wurde die Öffentlichkeitsarbeit 2021 beschränkt auf die Internetpräsentation und die persönlichen Kontakte der Geschäftsführung. Neben der Grundstückvermarktung steht die Betreuung der angesiedelten Unternehmen im Mittelpunkt der Tätigkeit der Geschäftsführung. Die Organisation des Zweckverbandes ist schlagkräftig durch die kurzen Wege zwischen Geschäftsführung, Vorstandsvorsitz und Verwaltungsrat. Entscheidungen über Gewerbe Ansiedlungen können kurzfristig herbeigeführt werden. Der Zweckverband betreibt ausschließlich das Gebiet des Technologie- und Gewerbeparks TECH-N-O auf der „Asbacher Höhe“ auf Gemarkung Mörtelstein.

1.2 Darstellung der Lage

Die Finanzlage des Zweckverbandes ist solide. Der Zweckverband konnte den Verpflichtungen immer nachkommen. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme war durch den Verkauf der Anlagen zur Äußeren Abwassertechnischen Erschließung im Jahr 2012 an den Abwasserzweckverband Elz-Neckar auf 30,03 % gesunken und beträgt im Berichtsjahr 32,86 %.

Hauptziel des Finanzmanagements ist die Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes. Im Berichtsjahr 2021 sind die langfristigen Verbindlichkeiten der Sonderfinanzierung durch die Resttilgung entfallen.

Die laufenden Aufwendungen wurden im Wesentlichen durch die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden gedeckt. Des Weiteren sind noch Abwassergebühren und Pachteinnahmen zu verzeichnen.

2. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung

2.1 Voraussichtliche Entwicklung

Um möglichst weitere Grundstücke zu vermarkten, werden die Verkaufsanstrengungen wie bisher weitergeführt. Durch den Verkauf der Grundstücke im III. Bauabschnitt ergab sich die Möglichkeit, die Erschließung des III. Bauabschnittes direkt durch eine einzige große Ansiedlung vom Unternehmen selbst durchführen zu lassen. Der Erschließungsvertrag wurde abgeschlossen und das Unternehmen begann bereits im Frühjahr 2020 mit den Erdarbeiten für Erschließungs- und Bauarbeiten. Die Fertigstellung und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit in den neuen Firmengebäuden ist im Sommer 2021 erfolgt.

2.2 Bestandsgefährdende Risiken

Die Mitgliedsgemeinden haben sich in der Verbandssatzung verpflichtet, die Finanzierung des Zweckverbandes mit Umlagen zu tragen. Somit sind keine bestandsgefährdenden Risiken ersichtlich.

A n l a g e n z u m
J a h r e s a b s c h l u s s

Stand

31.12.2021

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01. bis 31.12.2021

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungswerte					Abschreibungen / Wertberichtigungen				Rest- buchwerte (Endstand) (Spalten 6-10)	Rest- buchwert am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres
		Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Endstand (Spalten 3+4-5)	Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Endstand (Spalten 7+8-9)		
			zu den Anschaffungswerten		(von einer Anlagen- gruppe in die andere)			d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Sp.5 ausgewiesenen Abgänge			
in €		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Sachanlagen												
	1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten											
200	Grundstücke	600.424,89	0,00	0,00	0,00	600.424,89	0,00	0,00	0,00	0,00	600.424,89	600.424,89
210	Erschließungsanlagen	219.358,80	0,00	0,00	0,00	219.358,80	216.191,39	476,98	0,00	216.668,37	2.690,43	3.167,41
220	Bushaltestelle	104.958,81	0,00	0,00	0,00	104.958,81	22.357,87	4.198,35	0,00	26.556,22	78.402,59	82.600,94
		924.742,50	0,00	0,00	0,00	924.742,50	238.549,26	4.675,33	0,00	243.224,59	681.517,91	686.193,24
	2. Abwassertechnische Anlagen											
300	Grundstücke	312.751,24	0,00	0,00	0,00	312.751,24	0,00	0,00	0,00	0,00	312.751,24	312.751,24
310	Innere Kanalisation	1.500.698,55	0,00	0,00	0,00	1.500.698,55	598.026,57	30.013,97	0,00	628.040,54	872.658,01	902.671,98
320	Rigolen	301.591,20	0,00	0,00	0,00	301.591,20	301.590,20	0,00	0,00	301.590,20	1,00	1,00
330	Äußere Kanalisation	16.029,82	0,00	0,00	0,00	16.029,82	16.028,82	0,00	0,00	16.028,82	1,00	1,00
		2.131.070,81	0,00	0,00	0,00	2.131.070,81	915.645,59	30.013,97	0,00	945.659,56	1.185.411,25	1.215.425,22
	3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
500	Geschäftsausstattung	1.522,44	219,00	0,00	0,00	1.741,44	1.216,55	334,30	0,00	1.550,85	190,59	305,89
		1.522,44	219,00	0,00	0,00	1.741,44	1.216,55	334,30	0,00	1.550,85	190,59	305,89
	Summe Sachanlagen	3.057.335,75	219,00	0,00	0,00	3.057.554,75	1.155.411,40	35.023,60	0,00	1.190.435,00	1.867.119,75	1.901.924,35
	II. Finanzanlagen											
	1. Sonstige Ausleihungen und ähnliche Werte											
990	Beteiligung beim BGV	50,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
995	Beteiligung beim AZV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		50,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
	Summe Finanzanlagen	50,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
	Summe Anlagevermögen	3.057.385,75	219,00	0,00	0,00	3.057.604,75	1.155.411,40	35.023,60	0,00	1.190.435,00	1.867.169,75	1.901.974,35

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungswerte				Abschreibungen / Wertberichtigungen				Rest-buchwerte	Rest-buchwert am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres	durchschnittl. Abschreibungssatz	durchschnittl. Restbuchwert	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Endstand (Spalten 3+4- 5)	Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Endstand (Spalten 7+8- 9)				(Endstand) (Spalten 6-10)
			zu den Anschaffungswerten		(von einer Anlagen- gruppe in die andere)			d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Sp.5 ausgewiesenen Abgänge					
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in %	in %	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
200	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte ohne abwassertechnische Einrichtungen													
1	Flurstück 2595/1	4.366,68	0	0	0	4.366,68	0	0	0	0	4.366,68	4.366,68	0,00	100,00
2	Flurstück 2600	58.802,78	0	0	0	58.802,78	0	0	0	0	58.802,78	58.802,78	0,00	100,00
3	Flurstück 2601	5.152,50	0	0	0	5.152,50	0	0	0	0	5.152,50	5.152,50	0,00	100,00
4	Flurstück 2602	22.922,81	0	0	0	22.922,81	0	0	0	0	22.922,81	22.922,81	0,00	100,00
5	Flurstück 2611	16.171,88	0	0	0	16.171,88	0	0	0	0	16.171,88	16.171,88	0,00	100,00
6	Flurstück 2612	714,38	0	0	0	714,38	0	0	0	0	714,38	714,38	0,00	100,00
7	Flurstück 2613	16.412,98	0	0	0	16.412,98	0	0	0	0	16.412,98	16.412,98	0,00	100,00
8	Flurstück 2614	7.170,63	0	0	0	7.170,63	0	0	0	0	7.170,63	7.170,63	0,00	100,00
9	Flurstück 2627	15.939,70	0	0	0	15.939,70	0	0	0	0	15.939,70	15.939,70	0,00	100,00
10	Flurstück 2628	30.388,13	0	0	0	30.388,13	0	0	0	0	30.388,13	30.388,13	0,00	100,00
11	Flurstück 2634	2.687,87	0	0	0	2.687,87	0	0	0	0	2.687,87	2.687,87	0,00	100,00
12	Flurstück 2639	5.161,43	0	0	0	5.161,43	0	0	0	0	5.161,43	5.161,43	0,00	100,00
13	Flurstück 2642	7.384,95	0	0	0	7.384,95	0	0	0	0	7.384,95	7.384,95	0,00	100,00
14	Flurstück 2644	3.500,48	0	0	0	3.500,48	0	0	0	0	3.500,48	3.500,48	0,00	100,00
15	Flurstück 2645	9.840,65	0	0	0	9.840,65	0	0	0	0	9.840,65	9.840,65	0,00	100,00
16	Flurstück 2646	2.339,61	0	0	0	2.339,61	0	0	0	0	2.339,61	2.339,61	0,00	100,00
17	Flurstück 2647	129.535,79	0	0	0	129.535,79	0	0	0	0	129.535,79	129.535,79	0,00	100,00
18	Flurstück 2648	19.672,36	0	0	0	19.672,36	0	0	0	0	19.672,36	19.672,36	0,00	100,00
19	Flurstück 2650	15.618,23	0	0	0	15.618,23	0	0	0	0	15.618,23	15.618,23	0,00	100,00
20	Flurstück 2651	2.518,21	0	0	0	2.518,21	0	0	0	0	2.518,21	2.518,21	0,00	100,00
21	Flurstück 2652	19.377,68	0	0	0	19.377,68	0	0	0	0	19.377,68	19.377,68	0,00	100,00
22	Flurstück 2661	27.477,01	0	0	0	27.477,01	0	0	0	0	27.477,01	27.477,01	0,00	100,00
23	Flurstück 2662	892,98	0	0	0	892,98	0	0	0	0	892,98	892,98	0,00	100,00
24	Flurstück 2663/1	89,30	0	0	0	89,30	0	0	0	0	89,30	89,30	0,00	100,00
25	Flurstück 2669	928,70	0	0	0	928,70	0	0	0	0	928,70	928,70	0,00	100,00
26	Flurstück 2676	16.430,84	0	0	0	16.430,84	0	0	0	0	16.430,84	16.430,84	0,00	100,00
27	Flurstück 2805	158.926,33	0	0	0	158.926,33	0	0	0	0	158.926,33	158.926,33	0,00	100,00
	Summe 0200	600.424,89	0,00	0,00	0,00	600.424,89	0,00	0,00	0,00	0,00	600.424,89	600.424,89		

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungswerte					Abschreibungen / Wertberichtigungen				Rest-buchwerte	Rest-buchwert am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres	durchschnittl. Abschreibungssatz	durchschnittl. Restbuchwert
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Endstand (Spalten 3+4- 5)	Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Endstand (Spalten 7+8- 9)	(Endstand) (Spalten 6-10)			
			zu den Anschaffungswerten	(von einer Anlagen- gruppe in die andere)	d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr			d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Sp.5 ausgewiesenen Abgänge						
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in %	in %	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
210	Erschließungsanlagen ohne abwassertechnische Einrichtungen													
1	Flurstück 2595/1	1.568,97	0,00	0,00	0,00	1.568,97	1.567,97	0,00	0,00	1.567,97	1,00	1,00	0,00	0,06
2	Flurstück 2600	21.128,16	0,00	0,00	0,00	21.128,16	21.127,16	0,00	0,00	21.127,16	1,00	1,00	0,00	0,00
3	Flurstück 2601	1.851,32	0,00	0,00	0,00	1.851,32	1.850,32	0,00	0,00	1.850,32	1,00	1,00	0,00	0,05
4	Flurstück 2602	8.236,29	0,00	0,00	0,00	8.236,29	8.235,29	0,00	0,00	8.235,29	1,00	1,00	0,00	0,01
5	Flurstück 2611	5.810,65	0,00	0,00	0,00	5.810,65	5.809,65	0,00	0,00	5.809,65	1,00	1,00	0,00	0,02
6	Flurstück 2612	256,68	0,00	0,00	0,00	256,68	255,68	0,00	0,00	255,68	1,00	1,00	0,00	0,39
7	Flurstück 2613	5.897,28	0,00	0,00	0,00	5.897,28	5.896,28	0,00	0,00	5.896,28	1,00	1,00	0,00	0,02
8	Flurstück 2614	2.576,45	0,00	0,00	0,00	2.576,45	2.575,45	0,00	0,00	2.575,45	1,00	1,00	0,00	0,04
9	Flurstück 2627	5.727,22	0,00	0,00	0,00	5.727,22	5.726,22	0,00	0,00	5.726,22	1,00	1,00	0,00	0,02
10	Flurstück 2628	10.918,62	0,00	0,00	0,00	10.918,62	10.917,62	0,00	0,00	10.917,62	1,00	1,00	0,00	0,01
11	Flurstück 2634	3.105,07	0,00	0,00	0,00	3.105,07	968,74	48,17	0,00	1.016,91	2.088,16	2.136,33	1,55	67,25
12	Flurstück 2639	1.854,53	0,00	0,00	0,00	1.854,53	1.853,53	0,00	0,00	1.853,53	1,00	1,00	0,00	0,05
13	Flurstück 2642	2.653,45	0,00	0,00	0,00	2.653,45	2.652,45	0,00	0,00	2.652,45	1,00	1,00	0,00	0,04
14	Flurstück 2644	1.257,74	0,00	0,00	0,00	1.257,74	1.256,74	0,00	0,00	1.256,74	1,00	1,00	0,00	0,08
15	Flurstück 2645	3.535,80	0,00	0,00	0,00	3.535,80	3.534,80	0,00	0,00	3.534,80	1,00	1,00	0,00	0,03
16	Flurstück 2646	840,63	0,00	0,00	0,00	840,63	839,63	0,00	0,00	839,63	1,00	1,00	0,00	0,12
17	Flurstück 2647	46.555,77	0,00	0,00	0,00	46.555,77	46.554,77	0,00	0,00	46.554,77	1,00	1,00	0,00	0,00
18	Flurstück 2648	7.068,39	0,00	0,00	0,00	7.068,39	7.067,39	0,00	0,00	7.067,39	1,00	1,00	0,00	0,01
19	Flurstück 2650	5.611,72	0,00	0,00	0,00	5.611,72	5.610,72	0,00	0,00	5.610,72	1,00	1,00	0,00	0,02
20	Flurstück 2651	904,81	0,00	0,00	0,00	904,81	903,81	0,00	0,00	903,81	1,00	1,00	0,00	0,11
21	Flurstück 2652	6.962,51	0,00	0,00	0,00	6.962,51	6.961,51	0,00	0,00	6.961,51	1,00	1,00	0,00	0,01
22	Flurstück 2661	10.530,39	0,00	0,00	0,00	10.530,39	10.395,03	134,36	0,00	10.529,39	1,00	135,36	1,28	0,01
23	Flurstück 2662	320,85	0,00	0,00	0,00	320,85	319,85	0,00	0,00	319,85	1,00	1,00	0,00	0,31
24	Flurstück 2663/1	32,09	0,00	0,00	0,00	32,09	31,09	0,00	0,00	31,09	1,00	1,00	0,00	3,12
25	Flurstück 2669	333,69	0,00	0,00	0,00	333,69	332,69	0,00	0,00	332,69	1,00	1,00	0,00	0,30
26	Flurstück 2676	6.793,34	0,00	0,00	0,00	6.793,34	5.921,62	294,45	0,00	6.216,07	577,27	871,72	4,33	8,50
27	Flurstück 2805	57.026,38	0,00	0,00	0,00	57.026,38	57.025,38	0,00	0,00	57.025,38	1,00	1,00	0,00	0,00
	Summe 0210	219.358,80	0,00	0,00	0,00	219.358,80	216.191,39	476,98	0,00	216.668,37	2.690,43	3.167,41		

[illegible]

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungswerte					Abschreibungen / Wertberichtigungen				Restbuchwerte (Endstand) (Spalten 6-10)	Restbuchwert am Ende des vorange- gangenen Wirtschaf- jahres	durchschnittl. Abschreibungssatz	durchschnittl. Restbuchwert
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Endstand (Spalten 3+4- 5)	Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Endstand (Spalten 7+8- 9)				
			zu den Anschaffungswerten		(von einer Anlagen- gruppe in die andere)			d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Sp.5 ausgewiesenen Abgänge					
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in %	in %	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
300	Abwassertechnische Einrichtungen Grundstücke													
1	Flurstück 2633	60.820,83	0,00	0,00	0,00	60.820,83	0,00	0,00	0,00	0,00	60.820,83	60.820,83	0,00	100,00
2	Flurstück 2635	28.917,66	0,00	0,00	0,00	28.917,66	0,00	0,00	0,00	0,00	28.917,66	28.917,66	0,00	100,00
3	Flurstück 2660	59.082,31	0,00	0,00	0,00	59.082,31	0,00	0,00	0,00	0,00	59.082,31	59.082,31	0,00	100,00
4	Flurstück 2670	74.738,08	0,00	0,00	0,00	74.738,08	0,00	0,00	0,00	0,00	74.738,08	74.738,08	0,00	100,00
5	Flurstück 2808	89.192,36	0,00	0,00	0,00	89.192,36	0,00	0,00	0,00	0,00	89.192,36	89.192,36	0,00	100,00
	Summe 0300	312.751,24	0,00	0,00	0,00	312.751,24	0,00	0,00	0,00	0,00	312.751,24	312.751,24		
310	Innere Kanalisation													
1	Mischwasserkanäle	1.161.870,05	0,00	0,00	0,00	1.161.870,05	462.627,57	23.237,40	0,00	485.864,97	676.005,08	699.242,48	2,00	60,18
2	Regenwasserkanäle	338.828,50	0,00	0,00	0,00	338.828,50	135.399,00	6.776,57	0,00	142.175,57	196.652,93	203.429,50	2,00	60,04
	Summe 0310	1.500.698,55	0,00	0,00	0,00	1.500.698,55	598.026,57	30.013,97	0,00	628.040,54	872.658,01	902.671,98		
320	Rigolen													
1	Rigolen, Bauwerke	301.591,20	0,00	0,00	0,00	301.591,20	301.590,20	0,00	0,00	301.590,20	1,00	1,00	0,00	0,00
	Summe 0320	301.591,20	0,00	0,00	0,00	301.591,20	301.590,20	0,00	0,00	301.590,20	1,00	1,00		
330	Äußere Kanalisation													
1	Entwässerungsgräben außerhalb TECH-N-O	16.029,82	0,00	0,00	0,00	16.029,82	16.028,82	0,00	0,00	16.028,82	1,00	1,00	0,00	0,01
	Summe 0330	16.029,82	0,00	0,00	0,00	16.029,82	16.028,82	0,00	0,00	16.028,82	1,00	1,00		
Summe Abwassertechnische Einrichtungen, Grundstücke und bauliche Anlagen		2.131.070,81	0,00	0,00	0,00	2.131.070,81	915.645,59	30.013,97	0,00	945.659,56	1.185.411,25	1.215.425,22		

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungswerte				Abschreibungen / Wertberichtigungen				Rest-buchwerte	Rest-buchwert am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres	durchschnittl. Abschreibungssatz	durchschnittl. Restbuchwert	
		Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Endstand (Spalten 3+4- 5)	Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Endstand (Spalten 7+8- 9)				(Endstand) (Spalten 6-10)
			zu den Anschaffungswerten		(von einer Anlagen- gruppe in die andere)			d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Sp.5 ausgewiesenen Abgänge					
in €		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in %	in %	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
500	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung													
1	Computeranlage neu	1.219,58	0,00	0,00	0,00	1.219,58	914,69	303,89	0,00	1.218,58	1,00	304,89	33,33	
2	Drucker	302,86	0,00	0,00	0,00	302,86	301,86	0,00	0,00	301,86	1,00	1,00	33,33	
3	Drucker	0,00	219,00	0,00	0,00	219,00	0,00	30,41	0,00	30,41	188,59	0,00	33,33	
	Summe 0500	1.522,44	219,00	0,00	0,00	1.741,44	1.216,55	334,30	0,00	1.550,85	190,59	305,89		
Summe Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.522,44	219,00	0,00	0,00	1.741,44	1.216,55	334,30	0,00	1.550,85	190,59	305,89		
SummeSachanlagen		3.057.335,75	219,00	0,00	0,00	3.057.554,75	1.155.411,40	35.023,60	0,00	1.190.435,00	1.867.119,75	1.901.924,35		
990	Beteiligungen													
1	Stammkapital BGV	50,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00	0,00	100,00
	Summe 990	50,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00		
995	Beteiligungen													
1	Beteiligung am Abwasser- zweckverband Elz-Neckar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
	Summe 990	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Summe Finanzanlagen		50,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00		
Gesamtsumme Anlagevermögen		3.057.385,75	219,00	0,00	0,00	3.057.604,75	1.155.411,40	35.023,60	0,00	1.190.435,00	1.867.169,75	1.901.974,35		

Grundstücke im Umlaufvermögen zum 31.12.2021

Flurstück	Lage	qm	Bodenwert €	Erschließungs- kosten €	Abwasser- beiträge €	Wasser €	Gas €	Strom €	Zinsen Wasser €	Zinsen Gas €	Zinsen Strom €	Gesamt- summe €	verkaufte Grdst. €
2596	Odenwaldblick 15	4367	38.963,13	61.271,59	67.989,11	15.529,21	889,65	5.112,19	871,65	95,28	532,86	191.254,67	191.254,67
2597	Odenwaldblick 13	2822	25.178,37	39.594,33	43.935,26	10.035,13	889,65	3.303,55	563,27	61,57	344,35	123.905,48	
2598	Odenwaldblick 11	2758	24.607,35	38.696,37	42.938,85	9.807,54	889,65	3.228,63	550,50	60,18	336,54	121.115,61	
2599	Odenwaldblick 9	5198	46.377,45	72.931,01	80.926,82	18.484,27	1.204,64	6.084,99	1.037,51	113,41	634,27	227.794,37	227.794,37
2607	Odenwaldblick 7	2209	19.709,08	30.993,57	34.391,56	7.855,28	889,65	2.585,95	440,92	48,20	269,55	97.183,76	
2608	Odenwaldblick 5	2209	19.709,08	30.993,57	34.391,56	7.855,28	889,65	2.585,95	440,92	48,20	269,55	97.183,76	
2609	Odenwaldblick 3	2209	19.709,08	30.993,57	34.391,56	7.855,28	889,65	2.585,95	440,92	48,20	269,55	97.183,76	97.183,76
2610	Odenwaldblick 1	2223	19.833,99	31.190,00	34.609,53	7.905,07	889,65	2.602,33	443,71	48,50	271,26	97.794,04	
2615	Odenwaldblick 10	1600	14.275,48	22.448,94	24.910,14	5.689,66	889,65	1.873,03	319,36	34,91	195,24	70.636,41	70.636,41
2616	Odenwaldblick 8	1600	14.275,48	22.448,94	24.910,14	5.689,66	1.856,95	1.873,03	319,36	34,91	195,24	71.603,71	71.603,71
2617	Odenwaldblick 4	1600	14.275,48	22.448,94	24.910,14	5.689,66	889,65	1.873,03	319,36	34,91	195,24	70.636,41	70.636,41
2618	Kraichgaublick 3	1600	14.275,48	22.448,94	24.910,14	5.689,66	889,65	1.873,03	319,36	34,91	195,24	70.636,41	70.636,41
2619	Kraichgaublick 5	3200	28.550,95	44.897,89	49.820,28	11.379,31	889,65	3.746,05	638,72	69,82	390,47	140.383,14	140.383,14
2620	Odenwaldblick 12	3200	28.550,95	44.897,89	49.820,28	11.379,31	1.367,26	3.746,05	638,72	69,82	390,47	140.860,75	140.860,75
2621	Odenwaldblick 14	3200	28.550,95	44.897,89	49.820,28	11.379,31	2.077,96	3.746,05	638,72	69,82	390,47	141.571,45	141.571,45
2622	Kraichgaublick 7	3200	28.550,95	44.897,89	49.820,28	11.379,31	889,65	3.746,05	638,72	69,82	390,47	140.383,14	140.383,14
2624	Odenwaldblick 18	3196	28.515,26	44.841,77	49.758,01	11.365,09	889,65	3.741,37	637,92	69,73	389,98	140.208,78	140.208,78
2625	Odenwaldblick 16	3196	28.515,26	44.841,77	49.758,01	11.365,09	2.391,12	3.741,37	637,92	69,73	389,98	141.710,25	141.710,25
2629	Odenwaldblick 17	1669	14.891,10	23.417,06	25.984,39	5.935,03	889,65	1.953,80	333,13	36,42	203,66	73.644,24	73.644,24
2630	Odenwaldblick 19	1620	14.453,92	22.729,56	25.221,52	5.760,78	889,65	1.896,44	323,35	35,35	197,68	71.508,25	71.508,25
2631	Odenwaldblick 23	1620	14.453,92	22.729,56	25.221,52	5.760,78	889,65	1.896,44	323,35	35,35	197,68	71.508,25	71.508,25
2632	Kraichgaublick 11	1601	14.284,40	22.462,98	24.925,71	5.693,21	889,65	1.874,20	319,56	34,93	195,36	70.680,00	70.680,00
2636	Kraichgaublick 13	3281	29.273,65	46.034,37	59.594,92	11.667,35	889,65	3.840,87	654,89	71,59	400,36	152.427,65	152.427,65
2637	Kraichgaublick 15	6199	55.308,55	86.975,63	112.596,43	22.043,86	2.117,20	7.256,80	1.237,31	135,24	756,41	288.427,43	
2638/1	Kraichgaublick 17	2438	21.752,25	34.206,58	44.282,97	8.669,62	2.116,92	2.854,02	486,62	131,11	297,49	114.797,58	114.797,58
2638/100	Kraichgaublick 17	715	6.379,35	10.031,87	12.987,01	2.542,57	0,00	837,01	142,71	0,00	87,25	33.007,77	33.007,77
2638	Kraichgaublick 17a	2856	25.481,73	40.071,37	51.875,36	10.156,03	0,00	3.343,35	570,05	0,00	348,48	131.846,37	

Grundstücke im Umlaufvermögen zum 31.12.2021

Flurstück	Lage	qm	Erschließungs-kosten			Abwasser-beiträge	Wasser			Zinsen			Gesamt-summe	verkaufte Grdst.
			Bodenwert	€	€		Gas	Strom	Zinsen Wasser	Zinsen Gas	Zinsen Strom			
			€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
2640	Kraichgaublick 19	5887	52.524,83	82.598,10	106.929,38	20.934,38	2.113,80	6.891,56	1.175,03	128,45	718,35	274.013,88	274.013,88	
2641	Kraichgaublick 21	6574	58.654,35	92.237,10	119.407,80	23.377,37	2.113,80	7.695,79	1.312,17	143,44	802,17	305.743,99	305.743,99	
2649	Kraichgaublick 40	677	6.040,31	9.498,71	7.026,74	2.407,44	889,65	792,52	135,13	14,77	82,61	26.887,88		
2653	Kraichgaublick 38	4084	36.438,15	57.300,93	74.180,32	14.522,85	889,65	4.780,90	815,16	89,11	498,34	189.515,41		
2654	Kraichgaublick 36	3200	28.550,95	44.897,89	58.123,66	11.379,31	889,65	3.746,05	638,72	69,82	390,47	148.686,52		
2655	Kraichgaublick 34	3200	28.550,95	44.897,89	58.123,66	11.379,31	889,65	3.746,05	638,72	69,82	390,47	148.686,52		
2656	Kraichgaublick 26	3186	28.426,04	44.701,46	57.869,37	11.329,53	889,65	3.729,66	635,92	69,51	388,76	148.039,90		
2657	Kraichgaublick 28	4787	42.710,44	67.164,44	86.949,37	17.022,74	889,65	5.603,86	955,48	104,45	584,12	221.984,55		
2658	Kraichgaublick 30	3685	32.878,20	51.702,73	66.933,03	13.103,99	889,65	4.313,81	735,52	80,40	449,65	171.086,98		
2659	Kraichgaublick 33	3335	29.755,44	46.792,02	60.575,76	11.859,38	889,65	3.904,09	665,66	72,77	406,94	154.921,71		
2663	Kraichgaublick 24	3052	27.221,55	42.821,36	55.417,28	10.849,47	889,65	3.571,63	608,98	66,57	372,29	141.818,78		
2664	Kraichgaublick 22	2964	26.445,32	41.586,67	53.837,04	10.540,09	889,65	3.469,78	591,61	64,67	361,67	137.786,50	137.786,50	
2665	Kraichgaublick 20	3076	27.444,60	43.158,10	55.871,37	10.938,36	889,65	3.600,89	613,97	67,11	375,34	142.959,39	142.959,39	
2666/100	Kraichgaublick 20	2502	22.323,26	35.104,54	45.435,43	8.897,20	0,00	2.928,94	499,40	0,00	305,30	115.494,07	115.494,07	
	Kraichgaublick 20	356	3.176,29	4.994,89	6.467,17	1.265,95	0,00	416,75	71,06	0,00	43,44	16.435,55	16.435,55	
2666	Kraichgaublick 18	3534	31.530,96	49.584,11	64.199,41	12.567,03	2.107,24	4.137,04	705,38	139,45	431,23	165.401,85	165.401,85	
2667	Kraichgaublick 16	4003	35.715,46	56.164,45	72.709,07	14.234,81	889,65	4.686,08	799,00	87,34	488,46	185.774,32		
2668	Kraichgaublick 14	3980	35.510,25	55.841,75	72.291,30	14.153,02	889,65	4.659,15	794,41	86,84	485,65	184.712,02		
2671	Kraichgaublick 10	2835	25.294,36	39.776,72	44.137,66	10.081,36	2.135,44	3.318,77	565,86	61,86	345,93	125.717,96		
2673	Kraichgaublick 8	5599	49.955,24	78.557,28	87.169,92	19.910,24	2.109,70	6.554,42	1.117,55	122,16	683,20	246.179,71		
2674	Kraichgaublick 6	2800	24.982,08	39.285,65	43.592,75	9.956,90	889,65	3.277,79	558,88	61,09	341,66	122.946,45		
2675	Kraichgaublick 4	2800	24.982,08	39.285,65	43.592,75	9.956,90	889,65	3.277,79	558,88	61,09	341,66	122.946,45		
2677	Kraichgaublick 2	2978	26.605,92	41.783,10	46.426,27	10.604,10	889,65	3.490,85	595,21	65,06	363,87	130.824,03		
		150680	1.344.419,67	2.114.129,39	2.541.968,29	535.834,08	53.960,13	176.395,70	30.076,23	3.287,69	18.386,68	6.818.457,86	3.390.272,22	
Restwert Umlaufvermögen													3.428.185,64	

Aufteilung der Landeszuschüsse nach Abgabe der Abwasseranlagen zum 31.12.2021

Berechnung mit Grundstücksverkäufe

Flurstück	Lage	Größe	Zuschuss	Zuschussanteil 31.12.2020	Zuschussanteil 31.12.2021
		qm	umgerechnet in €	in €	in €
2596	Odenwaldblick 15	4.367	64.959,14 €	42.925,41 €	- €
2597	Odenwaldblick 13	2.822	41.977,26 €	27.738,84 €	27.738,84 €
2598	Odenwaldblick 11	2.758	41.025,26 €	27.109,75 €	27.109,75 €
2599	Odenwaldblick 9	5.198	77.320,26 €	- €	- €
2607	Odenwaldblick 7	2.209	32.858,88 €	21.713,36 €	21.713,36 €
2608	Odenwaldblick 5	2.209	32.858,88 €	21.713,36 €	21.713,36 €
2609	Odenwaldblick 3	2.209	32.858,88 €	21.713,36 €	- €
2610	Odenwaldblick 1	2.223	33.067,13 €	21.850,97 €	21.850,97 €
2615	Odenwaldblick 10	1.600	23.800,00 €	- €	- €
2616	Odenwaldblick 8	1.600	23.800,00 €	- €	- €
2617	Odenwaldblick 4	1.600	23.800,00 €	- €	- €
2618	Kraichgaublick 3	1.600	23.800,00 €	- €	- €
2619	Kraichgaublick 5	3.200	47.600,01 €	- €	- €
2620	Odenwaldblick 12	3.200	47.600,01 €	- €	- €
2621	Odenwaldblick 14	3.200	47.600,01 €	- €	- €
2622	Kraichgaublick 7	3.200	47.600,01 €	- €	- €
2624	Odenwaldblick 18	3.196	47.540,51 €	- €	- €
2625	Odenwaldblick 16	3.196	47.540,51 €	- €	- €
2629	Odenwaldblick 17	1.669	24.826,38 €	- €	- €
2630	Odenwaldblick 19	1.620	24.097,50 €	- €	- €
2631	Odenwaldblick 23	1.620	24.097,50 €	15.923,78 €	- €
2632	Kraichgaublick 11	1.601	23.814,88 €	- €	- €
2636	Kraichgaublick 13	3.281	48.804,88 €	- €	- €
2637	Kraichgaublick 15	6.199	92.210,14 €	60.933,00 €	60.933,00 €
2638/1	Kraichgaublick 17	2.438	36.265,26 €	- €	- €
2638	Kraichgaublick 17	2.856	42.483,00 €	28.073,04 €	28.073,04 €
2638/100	Kraichgaublick 17	715	10.635,63 €	- €	- €
2640	Kraichgaublick 19	5.887	87.596,15 €	- €	- €
2641	Kraichgaublick 21	6.574	97.788,27 €	- €	- €
2649	Kraichgaublick 40	677	10.070,38 €	6.654,57 €	6.654,57 €
2653	Kraichgaublick 38	4.084	60.749,51 €	40.143,66 €	40.143,66 €
2654	Kraichgaublick 36	3.200	47.600,01 €	31.454,39 €	31.454,39 €
2655	Kraichgaublick 34	3.200	47.600,01 €	31.454,39 €	31.454,39 €
2656	Kraichgaublick 26	3.186	47.391,76 €	31.316,77 €	31.316,77 €
2657	Kraichgaublick 28	4.787	71.206,64 €	47.053,79 €	47.053,79 €
2658	Kraichgaublick 30	3.685	54.814,38 €	36.221,69 €	36.221,69 €
2659	Kraichgaublick 33	3.335	49.608,13 €	32.781,37 €	32.781,37 €
2663	Kraichgaublick 24	3.052	45.383,63 €	29.999,62 €	29.999,62 €
2664	Kraichgaublick 22	2.964	44.089,51 €	- €	- €
2665	Kraichgaublick 20	3.076	45.755,51 €	- €	- €
2666/100	Kraichgaublick 20	2.502	37.217,26 €	- €	- €
2666/101	Kraichgaublick 20	356	5.295,50 €	- €	- €
2666	Kraichgaublick 18	3.534	52.568,26 €	- €	- €
2667	Kraichgaublick 16	4.003	59.544,64 €	39.347,47 €	39.347,47 €
2668	Kraichgaublick 14	3.980	59.202,51 €	39.121,39 €	39.121,39 €
2671	Kraichgaublick 10	2.835	42.170,63 €	27.866,62 €	27.866,62 €
2673	Kraichgaublick 8	5.599	83.285,14 €	55.035,35 €	55.035,35 €
2674	Kraichgaublick 6	2.800	41.650,01 €	27.522,59 €	27.522,59 €
2675	Kraichgaublick 4	2.800	41.650,01 €	27.522,59 €	27.522,59 €
2677	Kraichgaublick 2	2.978	44.357,26 €	29.272,24 €	29.272,24 €
Summe		150.680	2.241.410,03 €	889.480,87 €	741.900,82 €

bisher aufgelöste Zuschüsse für verkaufte Grundstücke **872.930,43 €**

davon Zuschussauflösung 2021

80.562,55 €

Restwert d. Zuschusses

1.368.479,60 €

Weitergabe Zuschussanteil Äußere

626.578,78 €

Erschließung an A7V

Restbuchwert Zuschuss 31.12.2020**741.900,82 €**Fläche der nicht aufgelösten Grundstücke in m²

75.477,00

Übersicht über die Grundstücksverkäufe und die daraus erforderlichen Bestandsveränderungen 2021

Flst.Nr.	Name des Käufers	Veräußerungs- jahr	Veräußerungs- erlös	Aufgelöster Zuschussbetrag	Wert lt. Liste Umlaufvermögen 2021	Bestandsveränderung 2021
			€	€	€	€
2629	Fa. ATEC/GUTec	2000	68.267,69	24.826,38	73.644,24	0,00
2636	Fa. E.C.E. Brandschutz	2002	135.093,65	48.804,88	152.427,65	0,00
2638/1	Fa. PISO Real Estates N.V.	2004	99.958,00	36.265,26	114.797,58	0,00
2638/100	Fa. Pinter Mess- u. Regeltechnik	2008	29.315,00	10.635,63	33.007,77	0,00
2640	Fa. TE Strake	2007	243.480,80	87.596,15	274.013,88	0,00
2641	Fa. TE Strake	2001	268.898,63	97.788,27	305.743,99	0,00
2665	Fa. Knipping- Strüßer	2001	125.818,71	45.755,51	142.959,39	0,00
2666/100	Fa. Knipping- Strüßer	2001	102.340,18	37.217,26	115.494,07	0,00
2666/101	Fa. Zirkon Grundstücks GmbH	2010	14.596,00	5.295,50	16.435,55	0,00
2666	Fa. Zirkon Grundstücks GmbH	2013	144.894,00	34.737,44	165.401,85	0,00
Teilfl. 2664	Fa. Zirkon Grundstücks GmbH	2013	22.714,00	544,54	25.753,62	0,00
2664	Fa. Zirkon Grundstücks GmbH	2017	99.699,65	28.590,08	112.032,88	0,00
	Gasanschl.kosten Flst. 2666 (2013)	2017	2.107,25			
2632	Ehel. Keßler, Fa. Kälte-Sigmund	2018	65.641,00	15.737,02	70.680,00	0,00
	Gasanschl.kosten	2018	889,65			
2615	MPDV Mikrolab GmbH	2018	66.489,65	15.727,19	70.636,41	0,00
2616	MPDV Mikrolab GmbH	2018	67.456,95	15.727,19	71.603,71	0,00
2617	MPDV Mikrolab GmbH	2018	66.489,65	15.727,19	70.636,41	0,00
2618	MPDV Mikrolab GmbH	2018	66.489,65	15.727,19	70.636,41	0,00
2619	MPDV Mikrolab GmbH	2018	132.089,65	31.454,39	140.383,14	0,00
2620	MPDV Mikrolab GmbH	2018	132.567,26	31.454,39	140.860,75	0,00
2621	MPDV Mikrolab GmbH	2018	133.277,96	31.454,39	141.571,45	0,00
2622	MPDV Mikrolab GmbH	2018	132.089,65	31.454,39	140.383,14	0,00
2624	MPDV Mikrolab GmbH	2018	131.925,65	31.415,07	140.208,78	0,00
2625	MPDV Mikrolab GmbH	2018	133.427,12	31.415,07	141.710,25	0,00
2599	Autohaus Ralph Müller OHG	2020	214.322,64	51.093,72	227.794,37	0,00
2630	Asbach Medical Products GmbH	2020	66.420,00	15.923,78	71.508,25	0,00
2630	Gasanschlusskosten	2021	889,65			
2609	Heike Sabine Gögele	2021	91.458,65	21.713,36	97.183,76	97.183,76
2631	Jens+Nadine Keßler	2021	67.328,69	15.923,78	71.508,25	71.508,25
2596	Dieter Brecht	2021	179.953,82	42.925,41	191.254,67	191.254,67
	Summe der Wertberichtigungen 2021					359.946,68

Auflösung der Abwasserbeiträge für Gewerbegrundstücke Geno
für das Wirtschaftsjahr 2021

Flist.Nr.	Größe	Abwasserbeitrag	Auflösungsbetrag	Restwert Abwasserbeitrag zum 31.12.2020	Restwert Abwasserbeitrag zum 31.12.2021
	m²	€	€	€	€
2596	4.367	67.989,11 €	1.740,52 €	33.178,71 €	31.438,19 €
2597	2.822	43.935,26 €	1.124,74 €	21.440,46 €	20.315,72 €
2598	2.758	42.938,85 €	1.099,23 €	20.954,25 €	19.855,02 €
2599	5.198	80.926,82 €	2.071,73 €	39.492,22 €	37.420,49 €
2607	2.209	34.391,56 €	880,42 €	16.783,16 €	15.902,74 €
2608	2.209	34.391,56 €	880,42 €	16.783,16 €	15.902,74 €
2609	2.209	34.391,56 €	880,42 €	16.783,16 €	15.902,74 €
2610	2.223	34.609,53 €	886,00 €	16.889,53 €	16.003,53 €
2615	1.600	24.910,14 €	637,70 €	12.156,14 €	11.518,44 €
2616	1.600	24.910,14 €	637,70 €	12.156,14 €	11.518,44 €
2617	1.600	24.910,14 €	637,70 €	12.156,14 €	11.518,44 €
2618	1.600	24.910,14 €	637,70 €	12.156,14 €	11.518,44 €
2619	3.200	49.820,28 €	1.275,40 €	24.312,28 €	23.036,88 €
2620	3.200	49.820,28 €	1.275,40 €	24.312,28 €	23.036,88 €
2621	3.200	49.820,28 €	1.275,40 €	24.312,28 €	23.036,88 €
2622	3.200	49.820,28 €	1.275,40 €	24.312,28 €	23.036,88 €
2624	3.196	49.758,01 €	1.273,81 €	24.281,81 €	23.008,00 €
2625	3.196	49.758,01 €	1.273,81 €	24.281,81 €	23.008,00 €
2629	1.669	25.984,39 €	665,20 €	12.680,39 €	12.015,19 €
2630	1.620	25.221,52 €	645,67 €	12.308,12 €	11.662,45 €
2631	1.620	25.221,52 €	645,67 €	12.308,12 €	11.662,45 €
2632	1.601	24.925,71 €	638,10 €	12.163,71 €	11.525,61 €
2636	3.281	59.594,92 €	1.525,63 €	29.082,32 €	27.556,69 €
2637	6.199	112.596,43 €	2.882,47 €	54.947,03 €	52.064,56 €
2638/1	3.153	44.282,97 €	1.133,64 €	29.277,69 €	28.144,05 €
2638	2.856	64.862,37 €	1.660,48 €	23.985,25 €	22.324,77 €
2640	5.887	106.929,38 €	2.737,39 €	52.181,58 €	49.444,19 €
2641	6.574	119.407,80 €	3.056,84 €	58.271,00 €	55.214,16 €
2649	677	7.026,74 €	179,88 €	3.429,14 €	3.249,26 €
2653	4.084	74.180,32 €	1.899,02 €	36.199,92 €	34.300,90 €
2654	3.200	58.123,66 €	1.487,97 €	28.364,26 €	26.876,29 €
2655	3.200	58.123,66 €	1.487,97 €	28.364,26 €	26.876,29 €
2656	3.186	57.869,37 €	1.481,46 €	28.240,17 €	26.758,71 €
2657	4.787	86.949,37 €	2.225,90 €	42.431,37 €	40.205,47 €
2658	3.685	66.933,03 €	1.713,49 €	32.663,23 €	30.949,74 €
2659	3.335	60.575,76 €	1.550,74 €	29.560,96 €	28.010,22 €
2663	3.051	55.417,28 €	1.418,68 €	27.043,68 €	25.625,00 €
2664	2.964	53.837,04 €	1.378,23 €	26.272,44 €	24.894,21 €
2665	3.076	55.871,37 €	1.430,31 €	27.265,17 €	25.834,86 €
2666/100	2.502	45.435,43 €	1.163,40 €	22.167,43 €	21.004,03 €
2666/101	356	6.467,17 €	165,54 €	3.156,40 €	2.990,86 €
2666	3.534	64.199,41 €	1.643,27 €	31.333,98 €	29.690,71 €
2667	4.003	72.709,07 €	1.861,35 €	35.482,07 €	33.620,72 €
2668	3.980	72.291,30 €	1.850,66 €	35.278,10 €	33.427,44 €
2671	2.835	44.137,66 €	1.129,92 €	21.539,26 €	20.409,34 €
2673	5.599	87.169,92 €	2.231,55 €	42.538,92 €	40.307,37 €
2674	2.800	43.592,75 €	1.115,97 €	21.273,35 €	20.157,38 €
2675	2.800	43.592,75 €	1.115,97 €	21.273,35 €	20.157,38 €
2677	2.982	46.426,27 €	1.188,51 €	22.656,07 €	21.467,56 €
Summe:	150.683	2.541.968,29 €	65.074,38 €	1.240.480,69 €	1.175.406,31 €
2660	Grünfläche	61.211,47 €			
	lt. Liste	2.603.179,76 €			

Auflösung des Zuschusses für Wasserwirtschaftliche Bauvorhaben

	Zuschuss	Bisher aufgelöst	Auflösungs- betrag	Zuschussanteil Jahresende
	in €	in €	in €	in €
Zuschuss Wasserwirtschaftliches Bauvorhaben	190.500,00 €			
Auflösung Zuschuss 2015 (5,56% x 1/12)		882,65 €		189.617,35 €
Auflösung Zuschuss 2016 (5,56%)		10.591,80 €		179.025,55 €
Auflösung Zuschuss 2017 (5,56%)		10.591,80 €		168.433,75 €
Auflösung Zuschuss 2018 (5,56%)		10.591,80 €		157.841,95 €
Auflösung Zuschuss 2019 (5,56%)		10.591,80 €		147.250,15 €
Auflösung Zuschuss 2020 (5,56%)		10.591,80 €		136.658,35 €
Zuschuss Wasserwirtschaftliches Bauvorhaben 1. AZ (2021)	16.461,00 €			
Auflösung Zuschuss 2021 (5,56%)			10.820,61 €	142.298,74 €
Summe	206.961,00 €	53.841,65 €	10.820,61 €	142.298,74 €

Insgesamt aufgelöste Zuschüsse 64.662,26 €

Restbuchwert Zuschuss 31.12.2021 142.298,74 €

R e c h n u n g s e r g e b n i s

2021

Konto Beschriftung	EB-Wert	Dez 2021	Haben	kum. Werte	Haben	Saldo
		Soll		Soll		
200 Grundstücke	600.424,89 S					600.424,89 S
210 Erschließungsanlagen	3.167,41 S		476,98		476,98	2.690,43 S
220 Bushaltestelle	82.600,94 S		4.198,35		4.198,35	78.402,59 S
300 Abw.techn. Einrichtg. - Grundstücke -	312.751,24 S					312.751,24 S
310 Abw.techn. Einrichtg. - Inn.Kanalisation	902.671,98 S		30.013,97		30.013,97	872.658,01 S
320 Abw.techn. Einrichtg. - RUB, Rigolen -	1,00 S					1,00 S
330 Abw.techn. Einrichtg. - Auß.Kanalisation	1,00 S					1,00 S
500 Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	305,89 S		334,30	219,00	334,30	190,59 S
990 Beteiligung BGV Stammkapital	50,00 S					50,00 S
Summe Klasse 0	1.901.974,35 S		35.023,60	219,00	35.023,60	1.867.169,75 S
	0,00					0,00
1140 Grundst. Gewerbegeb. TECH-N-O	3.788.132,32 S		359.946,68		359.946,68	3.428.185,64 S
1200 Forderungen aus L+L	1,00 S	19,04	19,04	524.530,14	524.530,14	1,00 S
1210 Zinserst.anspruch Stadt Mosbach		56,46		56,46	56,46	0,00
1213 Zinserst.anspruch Gde. Neckarzimmern		16,13		16,13	16,13	0,00
1214 Zinserst.anspruch Gemeinde Schwarzach		8,07		8,07	8,07	0,00
1370 Durchlaufende Posten Sonderfin. Straßenba				1.820,10	1.820,10	0,00
1460 Geldtransit				163.214,89	163.214,89	0,00
1800 Volksbank Mosbach # 30354 508	15.638,32 S	19,04	989,34	81.158,17	39.341,19	57.455,30 S
1810 Sparkasse Mosbach # 3061 736	82.532,39 S		4.122,22	503.271,66	345.200,17	240.603,88 S
1845 Landesbank BW Mannh. Klokorr.kto.1364219	80.694,10 H			108.134,23	27.440,13	0,00
1850 Landesbank Zinskonto lfd. Zinsen 4030643	0,03 S			80,66	80,69	0,00
Summe Klasse 1	3.886.304,06 S	118,74	365.077,28	1.382.290,51	1.461.654,65	3.726.245,82 S
	80.694,10 H					0,00
2922 Kapitalumlage Stadt Mosbach	367.492,26 H					367.492,26 H
2924 Kapitalumlage Gemeinde Obrigheim	367.492,26 H					367.492,26 H
2926 Kapitalumlage Gemeinde Haßmersheim	157.496,67 H					157.496,67 H
2928 Kapitalumlage Gde. Neckarzimmern	104.997,79 H					104.997,79 H
2930 Kapitalumlage Gemeinde Schwarzach	52.498,89 H					52.498,89 H
2944 Sondereinl. Obrigheim vorz. Tilg. ant.Inv	836.151,30 H			23.558,38		812.592,92 H
2945 Sondereinl. Haßmersheim, vorzeitige Tilg	358.405,16 H			10.096,45		348.309,71 H
2946 Sondereinl. Mosbach vorz. Tilgung	779.705,90 H				32.965,88	812.671,78 H
2947 Sondereinl. Neckarzimm. vorz. Tilgung	222.697,69 H				9.382,27	232.079,96 H
2948 Sondereinl. Schwarzach vorz. Tilgung	111.348,84 H				4.691,13	116.039,97 H
2950 Zuschuss des Landes	822.463,37 H	80.562,55		80.562,55		741.900,82 H
2955 Zuschuss VWV Vorhaben AZV Elz-Neckar	136.658,35 H	10.820,61		10.820,61		142.298,74 H
2960 Abwasserbeiträge (Ertragszuschüsse)	1.240.480,69 H	65.074,38		65.074,38		1.175.406,31 H
2970 Gewinnvortrag vor Verwendung	48.457,52 H					48.457,52 H

Die Auswertung entspricht dem derzeitigen Stand der Buchführung.

Status 2021*FBG
Werte in: EUR

Konto Beschriftung	EB-Wert	Dez 2021	Haben	kum. Werte	Haben	Saldo
		Soll		Soll		
Summe Klasse 2	0,00	156.457,54		190.112,37	63.500,28	0,00
	5.606.347,69 H					5.479.735,60 H
3095 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	4.000,00 H		3.570,00		3.570,00	7.570,00 H
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	39.315,47 H	1.750,84	53.768,74	191.542,42	204.343,85	52.116,90 H
3480 Verb. Stadt Mosbach -Betriebskostenuml.-	20.272,40 H	20.272,40	18.897,57	20.272,40	18.897,57	18.897,57 H
3481 Verb. Gde. Obrigheim -Betriebskostenuml.	20.272,40 H	20.272,40	18.897,57	20.272,40	18.897,57	18.897,57 H
3482 Verb. Gde. Haßmersheim -Betriebskostenuml.	8.688,17 H	8.688,17	8.098,96	8.688,17	8.098,96	8.098,96 H
3483 Verb. Gde. Neckarzimm. -Betriebskostenuml.	5.792,12 H	5.792,12	5.399,31	5.792,12	5.399,31	5.399,31 H
3484 Verb. Gde. Schwarzach -Betriebskostenuml.	2.896,06 H	2.896,06	2.699,66	2.896,06	2.699,66	2.699,66 H
Summe Klasse 3	0,00	59.671,99	111.331,81	249.463,57	261.906,92	0,00
	101.236,62 H					113.679,97 H
Summe Sachkonten	5.788.278,41 \$	216.248,27	511.432,69	1.822.085,45	1.822.085,45	5.593.415,57 \$
	5.788.278,41 H					5.593.415,57 H

Die Auswertung entspricht dem derzeitigen Stand der Buchführung.

Status 2021*FBG
Werte in: EUR

Zeile	Bezeichnung	Konto	Zeile	Konten-/ Zeilenbeschriftung	Fkt.-Schl.	Dez/2021 Konten/Zeilen	BWA-Werte	Jan/2021-Dez/2021 Konten/Zeilen	BWA-Werte
1020	a) Betriebskostenuml	4000 H		Umsatzerlöse	0	19,04	3.947,12	339.630,81	443.558,89
		4001 H		Betriebskostenumlage Stadt Mosbach	0	0,00		35.000,00	
		4002 H		Betriebskostenumlage Gde. Obrißheim	0	0,00		35.000,00	
		4003 H		Betriebskostenumlage Gde. Haßmersheim	0	0,00		15.000,00	
		4004 H		Betriebskostenumlage Gde. Neckarzimern	0	0,00		10.000,00	
		4005 H		Betriebskostenumlage Gde. Schwarzbach	0	0,00		5.000,00	
		4010 H		Umlagerückstellg.-S-Aufl. d. Rückstellg.-H	0	3.928,08		3.928,08	
1022	b) sonst Umsatzerl.	4100 H		Abwassergebühren	0	0,00	0,00	10.599,69	21.488,06
		4105 H		Pachteinnahmen	0	0,00		10.658,06	
		4205 H		Auslagenersatzung	0	0,00		230,31	
1025	c) sonst.betr.Ertrag	4800 H		Bestandsveränderung fertige Erzeugnisse	0	-359.946,68	-203.408,48	-359.946,68	-203.408,48
		4833 H		Zinserstattung der Mitgliedsgemeinden	0	80,66		80,66	
		4930 H		Erträge Auflösung Landeszuschüsse	0	91.383,16		91.383,16	
		4935 H		Erträge Auflösung sonst.stl.Rücklagen	0	65.074,38		65.074,38	
1051	Gesamtleistung			1020 a) Betriebskostenuml	1	3.947,12	-199.461,36	443.558,89	261.638,47
				1022 b) sonst.Umsatzerl.	1	0,00		21.488,06	
				1025 c) sonst.betr.Ertrag	1	-203.408,48		-203.408,48	
1080	Rohertrag			1051 Gesamtleistung	2	-199.461,36	-199.461,36	261.638,47	261.638,47
				1060 Mat./Wareneinkauf	2	0,00		0,00	
1092	Betriebl. Rohertrag			1080 Rohertrag	1	-199.461,36	-199.461,36	261.638,47	261.638,47
1100	b) Personalkosten	6009 S		Sitzungsgeld Verbandsversammlung	0	450,00	3.339,16	450,00	30.099,99
		6032 S		Verg. R. Horn	0	484,03		4.799,35	
		6033 S		Verg. Gesch.führer F. Weiß	0	586,94		6.102,22	
		6034 S		Verg. Verbandsrechn. A. Backfisch	0	581,53		6.049,08	
		6040 S		Pausch. LSt, KiSt. + Solidaritätszuschla	0	33,89		327,69	
		6045 S		Verg. B. Weiland	0	321,78		2.764,10	
		6060 S		Aufwandsentsch. VVors. OB Jann	0	400,00		4.800,00	
		6110 S		Ges. Soziale Aufwand	0	480,99		4.678,59	
		6120 S		Berufsgenossenschaft	0	0,00		128,96	
1120	c) Kosten Betr.anlag	6315 S		Pacht	0	0,00	52.399,00	10,25	148.162,05
		6325 S		Strom	0	788,00		6.808,00	
		6328 S		Refinanz.kosten Abw.einrichtg. AZV	0	33.245,29		33.245,29	
		6329 S		Umlage Betriebskost.	0	61,33		49.831,98	
		6330 S		Reinigung/Winterdst.	0	2.516,80		13.321,73	
		6335 S		Instandh.Betriebsanlagen	0	12.937,72		29.562,20	
		6350 S		Pflege d.Grünanlagen	0	2.849,86		15.382,60	
1140	d) Betriebl.Steuern	7680 S		Grundsteuer	0	0,00	0,00	4.007,32	4.007,32
1150	e) Versicherungen	6400 S		Versicherungen	0	0,00	0,00	4.408,57	4.408,57

Das vorläufige Ergebnis entspricht dem derzeitigen Stand der Buchführung. Abschluss-/Abgrenzungsbuchungen können es noch verändern.

Status 2021*FBG
Werte in: EUR

Zeile	Bezeichnung	Konto	Zeile	Konten-/ Zeilenbeschriftung	Fkt.-Schl.	Dez/2021 Konten/Zeilen	BWA-Werte	Jan/2021-Dez/2021 Konten/Zeilen	BWA-Werte
1200	f) Werbung/Reisekost	6304 S		Öffentlchk.arbeit, Werbung	0	101,15	478,20	2.887,03	3.678,48
		6650 S		Reisekosten	0	377,05		791,45	
1240	g) Abschreibungen	6220 S		Abschreibungen auf Sachanlagen	0	35.023,60	35.023,60	35.023,60	35.023,60
1260	h) Sonstige Kosten	6800 S		Porto	0	7,85	4.483,10	259,61	36.177,77
		6805 S		Telefon	0	52,84		614,06	
		6815 S		Bürobedarf	0	0,00		574,63	
		6826 S		Datenschutzberatung	0	99,00		1.188,00	
		6827 S		Abschluss- und Prüfungskosten	0	4.301,85		4.301,85	
		6830 S		Buchführungskosten	0	0,00		1.713,60	
		6855 S		Kontoführungskosten	0	21,56		247,24	
		6992 S		Verwaltungskosten	0	0,00		27.278,78	
1280	Gesamtkosten								
			1100 b)	Personalkosten	1	3.339,16	95.723,06	30.099,99	261.557,78
			1120 c)	Kosten Betr.anlag	1	52.399,00		148.162,05	
			1140 d)	Betriebl Steuern	1	0,00		4.007,32	
			1150 e)	Versicherungen	1	0,00		4.408,57	
			1200 f)	Werbung/Reisekost	1	478,20		3.678,48	
			1240 g)	Abschreibungen	1	35.023,60		35.023,60	
			1260 h)	Sonstige Kosten	1	4.483,10		36.177,77	
1300	Betriebsergebnis								
			1092	Betriebl. Rohertrag	2	-199.461,36	-295.184,42	261.638,47	80,69
			1280	Gesamtkosten	2	95.723,06		261.557,78	
1310	a) Zinsaufwand	7320 S		Zinsaufwendungen f.flr.Verbindlichkeit.	0	0,00	0,00	80,69	80,69
1320	Neutraler Aufwand								
			1310 a)	Zinsaufwand	1	0,00	0,00	80,69	80,69
1380	Vorläufiges Ergebnis								
			1300	Betriebsergebnis	2	-295.184,42	-295.184,42	80,69	0,00
			1320	Neutraler Aufwand	2	0,00		80,69	

Das vorläufige Ergebnis entspricht dem derzeitigen Stand der Buchführung. Abschluss-/Abgrenzungsbuchungen können es noch verändern.

Status 2021*FBG
Werte in: EUR

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO)

Sitzung der Verbandsversammlung am 29.11.2022

TOP 2

Wirtschaftsplan 2023

1. Sachverhalt:

Aufgrund einer Änderung des Eigenbetriebsrechts wird der Wirtschaftsplan 2023 nach neuen Gesichtspunkten aufgestellt und orientiert sich künftig an Erträgen und Aufwendungen (G+V) und einer Liquiditätsrechnung.

Der Wirtschaftsplan berücksichtigt das Jahresergebnis 2021 und die bisherige Entwicklung des Jahres 2022.

Insgesamt sind im **Erfolgsplan** Erträge von 347.350 € und Aufwendungen von 343.150 € vorgesehen.

Somit wird ein Gewinn von 4.200 € ausgewiesen.

Bei der Veranschlagung der Grundstücksverkäufe ist ein **Grundstück** berücksichtigt. Die benötigte **Betriebskostenumlage** verringert sich gegenüber 2022 auf **96.000 €**.

Die **Personalausgaben** wurden gegenüber 2022 um 500 € auf **31.500 €** erhöht. Die übrigen **Sachausgaben** wurden ebenfalls an die Entwicklung des Jahres 2022 angepasst und sind mit insgesamt **214.450 €** veranschlagt. Im Vorjahr waren es 317.400 €. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus dem Wegfall der Kosten für die **Änderung des Bebauungsplans** im III. Bauabschnitt (**80.000 €**) und die Reduzierung der Ausgaben für und Instandhaltungen beim **Straßenunterhaltung** um 30.000 €.

Der bisherige **Vermögensplan** entfällt und wird durch eine **Liquiditätsplanung** abgelöst. Dabei werden alle zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen sowie die Investitions- und Finanzierungstätigkeit dargestellt.

Es werden Einzahlungen von **215.050 €** und Auszahlungen von **210.950 €** erwartet. Es sind weder Investitionstätigkeiten noch Finanzierungstätigkeiten (z.B. Kreditaufnahmen oder -tilgungen) vorgesehen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2023 des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO).

Eine Ausfertigung des Wirtschaftsplanes ist dem Beschluss beigelegt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Aufwendungen für die Erstellung der Wirtschaftsplanausfertigungen und die Beratung durch die Odenwald Treuhand GmbH, die im Wirtschaftsplan 2023 veranschlagt sind.

Anlage:

Wirtschaftsplan 2023 im Entwurf

Wirtschaftsplan
des
Zweckverbandes
Interkommunales Gewerbegebiet
Elz-Neckar in Obrigheim

G E N O

für das Wirtschaftsjahr

2023

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes 'Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO)' für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der §§ 18 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung und des § 12 der Verbandssatzung in der Fassung vom 11.10.2001 hat die Verbandsversammlung am 29. November 2022 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1.	im Erfolgsplan mit	
1.1	Erträge von	347.350 €
1.2	Aufwendungen von	-343.150 €
1.3	Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	4.200 €
2.	im Liquiditätsplan mit	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	215.050 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-210.950 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der lfd. Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	4.100 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	4.100 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	4.100 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 €

§ 5

Umlagebedarf

Der Umlagebedarf 2023 beträgt:

1.	Betriebskostenumlage	96.000 €
2.	Kapitalumlage	0 €
3.	Tilgungsumlage	0 €

	Stadt Mosbach	Gemeinde Obrigheim	Gemeinde Haßmers- heim	Gemeinde Neckar- zimmern	Gemeinde Schwarzach	Summe
Anteil	35%	35%	15%	10%	5%	100%
Betriebskosten- umlage	33.600 €	33.600 €	14.400 €	9.600 €	4.800 €	96.000 €
Kapitalumlage	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Tilgungsumlage	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Obrigheim, den

Die Verbandsversammlung

Julian Stipp
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Vorbericht

zum

Wirtschaftsplan 2023

Der Wirtschaftsplan 2023 enthält

im Erfolgsplan	
Erträge von	347.350 €
Aufwendungen von	343.150 €
und somit einen Jahresüberschuss von	4.200 €

Der **Erfolgsplan** sieht folgende **Erträge und Aufwendungen** vor:

1. Umsatzerlöse

4000 Grundstücksverkäufe

Die Gewerbegrundstücke sind als Umlaufvermögen bilanziert und die Grundstücksverkäufe sind daher in der Gewinn- und Verlustrechnung zu verbuchen. Bei jedem Grundstücksverkauf erhält der Zweckverband Einnahmen. Gleichzeitig sind die Grundstücke mit ihrem Bilanzwert beim Konto 4800 Bestandsveränderungen in Abgang zu nehmen. Ebenso muss der als Rücklage verbuchte Landeszuschuss aufgelöst werden (4930 Erträge aus der Auflösung des Landeszuschusses). Für das Jahr 2023 wird eine Verkaufsfläche von 2.209 qm kalkuliert. Bei einem Preis von 41,00 €/qm ergibt dies einen Erlös von rund 91.500 €.

4001-4010 Betriebskostenumlage

Im Erfolgsplan ist eine Betriebskostenumlage von 96.000 € (Vorjahr 204.000 €) vorgesehen, die von den Mitgliedsgemeinden angefordert wird. Die entsprechenden Anteile sind in den Ergebnishaushalten der Mitgliedsgemeinden veranschlagt. Mit der Betriebskostenumlage wird der Wirtschaftsplan ausgeglichen.

4100 Abwassergebühren

Das erwartete Abwassergebührenaufkommen beträgt rund 17.000 €. Der Ansatz wurde entsprechend der Abrechnung 2021 und der erwarteten Gebühren aus dem III. Bauabschnitt festgesetzt. Die Gebühren werden vom Wasserversorgungszweckverband „Mühlbachgruppe“ erhoben und an den Zweckverband weitergeleitet.

4105 Pachteinnahmen

Die Gewerbegrundstücke Flst.-Nr. 2638, 2671, 2673, 2674 und 2675 sind langfristig verpachtet. Hinzu kam das Grundstück Flst.-Nr. 2608, das für die Interimsunterkunft des DRK dient. Die jährlichen Pachteinnahmen betragen einschließlich der erstatteten Grundsteuer 10.500 €.

4930 Erträge aus der Auflösung des Landeszuschusses

Die Erträge berechnen sich zum einen entsprechend der erwarteten Verkaufsfläche und betragen 21.700 €. Daneben wird der aus einem gewährten Zuschuss aus Mitteln der Wasserwirtschaft für den Bau des Faulturmes bei der Kläranlage des AZV Elz-Neckar und wird jährlich mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Für 2023 beträgt der Auflösungsbetrag 10.600 €.

4935 Erträge aus der Auflösung der Abwasserbeiträge

Entsprechend dem Jahresabschluss 2004 sind die verrechneten Abwasserbeiträge mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz jährlich aufzulösen. Außerdem wird im laufenden Jahr mit dem Eingang der Abwasserbeiträge aus dem III. Bauabschnitt gerechnet, was ebenfalls zu Erträgen führt. Insgesamt wird mir 107.300 € gerechnet.

2. Verminderung des Bestandes an Grundstücken

4800 Bestandsveränderungen

Der Abgang wurde für die angesetzte Verkaufsfläche berechnet und beträgt 97.200 €.

3. Andere aktivierte Eigenleistungen

Für diese Position ist im Wirtschaftsplan nichts vorgesehen bzw. wird nichts erwartet.

4. Sonstige betrieblichen Erträge

4830 Sonstige betriebliche Erträge

Für 2023 sind keine sonstigen betrieblichen Erträge eingeplant.

5. Materialaufwand

Für 2023 entsteht kein Materialaufwand.

6. Personalaufwand

6009 - 6120 Löhne + Gehälter einschl. der sozialen Abgaben

Der Personalaufwand wird mit insgesamt 31.500 € veranschlagt.

7. Abschreibungen

6220 Abschreibungen auf Sachanlagen

Der Abschreibungsbetrag wird geringfügig auf 35.000 € reduziert, da ein Teil der technischen Erschließungsanlagen bis auf den Erinnerungswert abgeschrieben ist.

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen **- Kosten der Betriebsanlagen**

6301 Änderung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan wurde im hinteren Teil des III. Bauabschnitts geändert und auf die neue Grundstückssituation angepasst. Die Kosten dafür waren in 2021+2022 eingeplant, die Maßnahme wurde abgeschlossen. Für 2023 sind keine Aufwendungen mehr vorgesehen.

6315 Pacht

Für einen Entwässerungsgraben auf einem gemeindeeigenen Grundstück ist Pacht an die Gemeinde Obrigheim zu zahlen.

6325 Stromkosten

Hier fallen Kosten für die Straßenbeleuchtung an. Nachdem 2022 die Anlagen auf LED umgestellt wurde, sind Einsparungen zu erwarten, gleichzeitig sind die Preise gestiegen. Der Ansatz wird auf Vorjahresniveau mit 6.000 € belassen.

6328 Kosten der Abwassereinrichtungen beim AZV Elz-Neckar

Mit der 2012 abgeschlossenen Vereinbarung verpflichtet sich der Zweckverband Geno dem AZV Elz-Neckar die jährlich anfallenden Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu erstatten. Die Auflösung des weitergeleiteten Zuschussanteils wird entsprechend gegengerechnet. 2023 wird ein Ausgleichsbetrag von 30.000 € veranschlagt.

6329 Umlagen für Betriebskosten

Hierin enthalten sind die Betriebskostenumlage an den Abwasserzweckverband Elz-Neckar und die Pauschale für die Abwassergebührenabrechnung durch den Wasserversorgungszweckverband Mühlbachgruppe. Insgesamt wird der Ansatz aufgrund der Planungsdaten beim Abwasserzweckverband auf 70.000 € (Vj. 54.000 €) erhöht.

6330 Reinigung / Winterdienst

Reinigung und Winterdienst erfolgen bedarfsorientiert an den bereits bebauten Straßen und Gehwegen. Der Ansatz bleibt bei 14.000 €.

6335 Instandhaltung

Der Ansatz für Instandhaltung der Betriebsanlagen und Erschließungsstraßen sinken 2023 auf 20.000 € (Vj. 50.000 €).

6350 Pflege der Grünanlagen

Für die Pflege der Grünanlagen, Ausgleichsflächen und der nicht verkauften Bauplätze wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Die Ausgaben werden nach tatsächlich erforderlichem Aufwand abgerechnet. 2022 war der Ansatz aufgrund von zusätzlicher Baumpflegeaufwands erhöht. Für 2023 wird dieser wieder reduziert.

- Spenden, Versicherungen, Beiträge

6400 Versicherungen

Der Ansatz für Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen sowie die Umweltschadensversicherung wird bei 4.500 € belassen.

- Werbung und Reisen

6304 Öffentlichkeitsarbeit Werbung

Der Ansatz bleibt bei 1.000 €. Da nur noch wenige Grundstücke frei verfügbar sind und die Nachfrage nach Grundstücken immer größer wird, wird auf aufwendige Werbemaßnahmen verzichtet. Es fallen im Wesentlichen Kosten für den Internetauftritt an.

6630 Verfügungsmittel

Die Verfügungsmittel des Verbandsvorsitzenden für Repräsentationszwecke werden mit 1.000 € angesetzt.

6640 Bewirtung

Der Ansatz bleibt bei 200 €.

6650 Reisekosten Arbeitnehmer

Der Ansatz für Reisekosten beträgt unverändert 1.500 €.

- Sonstige Aufwendungen

6800 Porto

Hier werden Portoerstattungen an die Stadt Mosbach und die Gemeindekasse Obrigheim abgerechnet. Der Ansatz wird auf 300 € reduziert.

6805 Telefon

Der Ansatz war für Telefon- und Internetkosten für den Anschluss der Verbandsrechnerin. Der Ansatz entfällt ab 2023.

6815 Bürobedarf

Keine Veränderung des Ansatzes von 1.000 €.

6825 Rechts- und Beratungskosten

Der Ansatz bleibt bei 1.000 €.

6826 Datenschutzberatung

Für Beratungsleistungen im Rahmen des Datenschutzes wird der Ansatz leicht auf 1.200 € reduziert.

6827 Abschluss- und Prüfungskosten

Für die Unterstützung bei der Erstellung des Jahresabschlusses durch die Odenwald Treuhand werden 1.500 € vorgesehen. Für die nächste anstehende Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt werden weitere 1.000 € veranschlagt, die für künftige Jahre als Rückstellung in die Bilanz eingehen.

6830 Buchführungskosten

Die monatlichen Kosten für die Nutzung des Buchführungsprogramms und eventuelle Beratungsleistungen durch die Odenwald Treuhand werden mit 2.000 € veranschlagt.

6855 Nebenkosten des Geldverkehrs

Die Kontoführungsgebühren werden leicht erhöht mit 340 € veranschlagt.

11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

7100 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Im Wirtschaftsjahr werden aufgrund der Zinslage keine Zinseinnahmen erwartet.

13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

7320 Zinsaufwendungen Sonderfinanzierung Landesbank

Die Verträge zur Sonderfinanzierung mit der Landesbank wurden zum 31.03.2021 beendet. Somit fallen keine Zinsaufwendungen mehr an.

16. Sonstige Steuern

7680 Grundsteuer

Entsprechend dem Grundsteuerbescheid der Gemeinde Obrigheim für 2023 reduziert sich die Grundsteuer auf 3.440 €.

17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Somit schließt die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem **Gewinn** von **4.200 €** ab.

Im neuen Eigenbetriebsrecht entfällt die bisherige Vermögensplanung und wird durch eine Liquiditätsplanung ersetzt. Im **Liquiditätsplan** werden alle Kontobewegungen eines Jahres dargestellt:

Der Wirtschaftsplan 2023 enthält

im Liquiditätsplan

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	215.050 €
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	210.950 €
und somit einen Zahlungsmittelüberschuss von	4.100 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
und somit einen Zahlungsmittelüberschuss von	0 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
und somit einen Zahlungsmittelüberschuss von	0 €

Insgesamt verändert sich der Finanzierungsmittelbestand um 4.100 €.

4. Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit

Alle zahlungswirksame Erträge aus dem Erfolgsplan finden sich (in Summe) in dieser Position wieder. Nicht dargestellt werden u.a. Erträge aus Auflösungen. Insgesamt sind 215.050 € vorgesehen.

8. Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit

Hier entfallen u.a. die Abschreibungen, insgesamt sind 210.950 € vorgesehen.

Weder für Investitionen noch für Finanzierungstätigkeiten sind Mittel vorgesehen. Insgesamt verbessert sich der Zahlungsmittelbestand damit um 4.100 €.

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 4 EigBVO-HGB i.V.m. § 14 EigBG)

Nr.		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		Vorvorjahr	Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr
		2021	2022	2023	+1	+2	+3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2 ¹⁾	3	4 ²⁾	5	6
1.	Umsatzerlöse	465.046,95	322.000,00	215.050,00	215.050,00	215.050,00	215.050,00
	Auflösung von passivierten Ertragszuschüssen	156.457,54	139.600,00	132.300,00	132.300,00	132.300,00	132.300,00
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-359.946,68	-97.200,00	-97.200,00	-97.200,00	-97.200,00	-97.200,00
3.	andere aktivierte Eigenleistungen						
4.	sonstige betriebliche Erträge	80,66					
5.	Materialaufwand:						
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen						
6.	Personalaufwand:						
a)	Löhne und Gehälter	-25.292,44	-26.000,00	-26.500,00	-27.000,00	-27.500,00	-28.000,00
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung	-4.807,55	-5.000,00	-5.000,00	-5.200,00	-5.400,00	-5.600,00
7.	Abschreibungen:						
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-35.023,60	-38.000,00	-35.000,00	-33.000,00	-31.000,00	-29.000,00
b)	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Unternehmen, der Einrichtung oder dem Hilfsbetrieb üblichen Abschreibungen überschreiten						
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-192.426,87	-275.800,00	-176.010,00	-179.710,00	-183.410,00	-187.110,00
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen						
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen						
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen						
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	-80,69					
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
15.	Ergebnis nach Steuern						
16.	sonstige Steuern	-4.007,32	-3.600,00	-3.440,00	-3.240,00	-3.040,00	-2.840,00
17.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	16.000,00	4.200,00	2.000,00	-200,00	-2.400,00
	nachrichtlich						
18.	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	103.928,08	204.000,00	96.000,00	96.000,00	96.000,00	96.000,00
19.	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung						

1) Ansatz einschließlich aller Änderungen des Wirtschaftsplans

2) Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 4 EigBVO-HGB i.V.m. § 14 EigBG)

Nr.		Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz Vorjahr	Ansatz Wirtschafts- jahr 2023	Planung Wirtschafts- jahr + 1 2024	Planung Wirtschafts- jahr + 2 2025	Planung Wirtschafts- jahr + 3 2026
		2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR
		1 ²⁾³⁾	2	3	5 ⁵⁾	7	8
4	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe)	465.127,61	322.000,00	215.050,00	215.050,00	215.050,00	215.050,00
8	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe)	-226.534,18	-310.400,00	-210.950,00	-215.150,00	-219.350,00	-223.550,00
9	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 4 und 8)	238.593,43	11.600,00	4.100,00	-100,00	-4.300,00	-8.500,00
16	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 17 bis 20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 16 und 21)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 9 und 22)	238.593,43	11.600,00	4.100,00	-100,00	-4.300,00	-8.500,00
24	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen ⁶⁾						
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben ⁷⁾						
26	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei Dritten ⁸⁾						
27	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen		1.400.000,00				
28	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen der Gemeinde						
29	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter						
30	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)	0,00	1.400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen ⁹⁾		1.404.600,00				
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben ¹⁰⁾						
33	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten ¹¹⁾						
34	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionsbeiträgen						
35	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen der Gemeinde						

36	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter						
37	Gezahlte Zinsen						
38	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 31 bis 37)	0,00	1.404.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	Veranschlagter Finanzierungsmittelüber-schuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 30 und 38)	0,00	-4.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 23 und 39)	238.593,43	16.200,00	4.100,00	-100,00	-4.300,00	-8.500,00
	nachrichtlich:						
41	voraussichtlicher Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn ¹²⁾						
42	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn						

¹⁾ Eigenbetriebe, die die Liquiditätsrechnung nach der indirekten Methode erstellen, sowie kommunale Mehrheitsbeteiligungen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO), Kommunalanstalten (§ 102a Abs. 6 Satz 2 GemO) und sonstige Anstalten und Körperschaften, die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anwenden und eigenbetriebsrechtliche Planungsvorgaben beachten müssen, dürfen auf Einträge in den Zeilen 1 bis 3 und 5 bis 7 verzichten.

²⁾ Kommunale Mehrheitsbeteiligungen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO) und Kommunalanstalten (§ 102a Abs. 6 Satz 2 GemO) sowie sonstige Körperschaften, die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anwenden und eigenbetriebsrechtliche Planungsvorgaben beachten müssen, dürfen auf die Angabe der Ergebnisse VVJ (Spalte 1) verzichten.

³⁾ Eigenbetriebe, die die Liquiditätsrechnung nach der indirekten Methode erstellen, dürfen bezüglich der Angabe der Ergebnisse VVJ (Spalte 1) auf entsprechende Einträge in den Zeilen 4 und 8 verzichten.

⁴⁾ Falls bei einem Doppelwirtschaftsplan Verpflichtungsermächtigungen dargestellt werden, ist neben Spalte 4 auch Spalte 6 zu bedienen.

⁵⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

⁶⁾ Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁷⁾ Nur Investitionskredite, keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten

⁸⁾ Nur Investitionskredite, keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten

⁹⁾ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

¹⁰⁾ Nur Investitionskredite, keine Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten

¹¹⁾ Nur Investitionskredite, keine Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten

¹²⁾ Die Ermittlung des voraussichtlichen Bestands an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn hat entsprechend der Vorgaben des Musters in der Anlage 3 zu erfolgen.

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Anlage 3

(§ 2 Absatz 2 Satz 2 EigBVO-HGB)

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsplan		Finanzplanung		
		Vorjahr 2022 EUR	Wirtschaftsjahr 2023 EUR	Wirtschaftsjahr 2024 EUR	Wirtschaftsjahr 2025 EUR	Wirtschaftsjahr 2026 EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	298.059,18				
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn					
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere					
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn					
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	298.059,18				
5	- mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Absatz 4 EigBVO-HGB)					
6	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 40 EigBVO-HGB) ³⁾	11.600,00	4.100,00	-100,00	-4.300,00	-8.500,00
7	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	309.659,18	313.759,18	313.659,18	309.359,18	300.859,18
8	- davon für bestimmte Zwecke gebunden ⁴⁾					
9	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	309.659,18	313.759,18	313.659,18	309.359,18	300.859,18

¹⁾ Die Zeile 8 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

²⁾ Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB).

³⁾ Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

⁴⁾ Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Übersicht über aus die Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Im Wirtschaftsjahr 2023 sind keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Stellenübersicht 2023

Für den Zweckverband 'Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim'

G E N O

sind folgende Personen tätig:

Verbandsvorsitzender:	Oberbürgermeister Julian Stipp (ehrenamtlich)
Verbandsgeschäftsführer:	Fabian Weiß (nebenamtlich)
weitere Mitarbeiter:	Frau Zimmermann (nebenamtlich)
	Herr Horn (nebenamtlich)
	Herr Weiland (nebenamtlich)

Neufassung der Abwassersatzung

1. Sachverhalt:

Nach § 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. Der Zweckverband macht bereits bisher für die Abwasserbeseitigung von dieser Möglichkeit Gebrauch und erhebt Kanal- und Klärbeiträge. Von diesen einmalig zu erhebenden Anschlussbeiträgen ist die jährliche Abwassergebühr zu unterscheiden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) fordert die Ermittlung des höchstmöglichen Beitragssatzes, der sog. Beitragsobergrenze, in Form einer Globalberechnung, die regelmäßig fortzuschreiben ist.

Ziel der Globalberechnung ist der kalkulatorische Nachweis und die Kontrolle der satzungsmäßig festgesetzten Beitragssätze. Bei der Kalkulation der Beitragsobergrenze in Form der Globalberechnung werden sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücken (einschließlich zukünftige beitragspflichtige Grundstücke) sämtliche Investitionskosten der Einrichtung (einschließlich zukünftige Kosten) gegenübergestellt.

In der als Anlage 1 beigefügten Globalberechnung ist dies ausführlich im ersten Abschnitt dargestellt und erläutert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen. Das eigentliche kalkulatorische Rechenwerk folgt ab Seite 21.

Nachdem das Gelände mit der Firma Interroll eine Erweiterung erfahren hat, die Erschließung der weiteren Fläche aber selbst übernommen hat, sind keine weiteren Kosten angefallen. Deshalb liegt die jetzt ermittelte rechnerische Beitragsobergrenze gegenüber der letzten Globalberechnung niedriger. Sie beträgt beim Kanalbeitrag 4,25 EUR/m² Nutzungsfläche und beim Klärbeitrag 3,71 EUR/m² Nutzungsfläche. Die Verwaltung schlägt vor, den Kanalbeitrag auf 4,20 EUR/m² (bisher 5,01 EUR/m²) und den Klärbeitrag auf 3,70 EUR/m² (bisher 5,37 EUR/m²) in der Abwassersatzung festzusetzen.

Außerdem wurde die Gebührenkalkulation überarbeitet. Ebenfalls durch die neu hinzugekommene Fläche der Fa. Interroll hat sich die Niederschlagswassergebühr deutlich reduziert. Die Kalkulation ergibt eine Gebührenobergrenze von 11,28 €/m³ gebührenrelevanter Frischwassergebühr für die Schmutzwassergebühr und eine Gebührenobergrenze von 0,14 €/m² versiegelter Fläche für die Niederschlagswassergebühr (sh. Anlage 2).

Die Verwaltung hat sich entschieden, da seit der letzten Änderung der Satzung eine neue Mustersatzung des Gemeindetags vorgelegt wurde, die Abwassersatzung neu zu fassen. Diese ist als Anlage 3 beigefügte Entwurf einer Neufassung der Satzung beinhaltet die des gesamten Beitragsteils der Abwassersatzung auf der Grundlage des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg einschließlich der neuen Beitragssätze sowie redaktionelle Änderungen, die durch die Neufassung des Wassergesetzes erforderlich wurden (Paragrafenverweise).

2. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt den Gemeinderatsgremien die Verbandsversammlung zu beauftragen folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Es wird weiterhin ein einheitlicher Abwasserbeitrag für den Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar" (GENO) festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
- II. Die der Verbandsversammlung vorliegende Globalberechnung vom Juli 2022 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:

1. Die Globalberechnung für den Kanal- und Klärbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2032 ausgerichtet.
2. Der Zweckverband wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 20 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken, Zuleitungs- und Verbindungssammler wie bisher dem Klärbereich zugeordnet.
 - b) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.
 - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3 % / Jahr zugrunde gelegt.
 - d) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen des AZV "Elz-Neckar" entspricht dessen Angaben.
 - e) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.
 - f) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen des AZV im Mischsystem wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Aus den Kosten des modifizierten Mischsystems des ZV GENO werden 30 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

- g) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelungen Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung sein.
6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten und eventuell zukünftigen Baugebieten erfasst.
 - b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
 - c) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
 - d) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:
- öffentlichen Abwasserkanal 4,25 € /m² Nutzungsfläche
 - mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage 3,71 € /m² Nutzungsfläche

III. Der Abwasserbeitrag des ZV "Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar (GENO)" wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge für den:

- öffentlichen Abwasserkanal 4,20 € /m² Nutzungsfläche
- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage 3,70 € /m² Nutzungsfläche

weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

3. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Neufassung des Beitragsteils werden einmalig Einnahmen für Beiträge in Höhe von rund 1,25 Mio. € erwartet. Die Gebühreneinnahmen betragen ab 2023 jährlich ca. 17 T€.

Anlagen:

- Globalberechnung
- Gebührenkalkulation
- Neufassung Abwassersatzung

**Zweckverband
INTERKOMMUNALES
GEWERBEGEBIET
ELZ-NECKAR in Obrigheim**

**GLOBALBERECHNUNG DER
KANAL- UND KLÄRBEITRÄGE**

Stand: 07/2022

Schmidt und Häuser GmbH
Wirtschaftsberatung
für kommunale Einrichtungen

INHALTSVERZEICHNIS

I. Erläuterungen zur Globalberechnung

I.1.	Ausgangssituation	4
I.2.	Allgemeines.....	5
I.3.	Ermessensentscheidungen	7
I.4.	Einheitliche Beitragssätze/ Einzugsbereiche	8
I.5.	Beitragsfähige Kosten	9
	a) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ausbaukosten	9
	b) Geplante Maßnahmen/Zukunftsinvestitionen	10
	c) Grundstücks- bzw. Hausanschlusskosten	10
	d) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	10
	e) Kanalbereich	11
	f) Klärbereich.....	11
I.6.	Beteiligungen an Verbänden	12
I.7.	Mehrkostenvereinbarungen/Artzuschlag.....	13
I.8.	Straßenentwässerungsanteil	14
I.9.	Gebührenfinanzierungsanteil	16
I.10.	Öffentliches Interesse.....	17
I.11.	Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen	18
	a) Beitragsmaßstab	18
	b) Geschossbestimmung.....	18
	c) Flächenarten	19
I.12.	Nachweis der Deckungsgleichheit zwischen Kosten und Fläche	20

II. Kalkulation der Beitragsobergrenzen

	Übersicht über die ermittelten Beitragsobergrenzen.....	22
II.1.	Kanalbeitrag	23
II.2.	Klärbeitrag	25

INHALTSVERZEICHNIS

III. Anlagen zur Globalberechnung

1.a)	Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie Zuweisungen/Zuschüsse Dritter im Kanalbereich des ZV GENO laut Anlagenachweis Stand 31.12.2021.....	29
1.b)	Geplante Investitionen und Zuschüsse Dritter für Maßnahmen im Kanalbereich des ZV GENO	31
2.a)	Zuweisungen/Zuschüsse Dritter im Klärbereich des ZV GENO laut Anlagenachweis Stand 31.12.2021.....	32
2.b)	Anteilige AHK und Zuweisungen/Zuschüsse Dritter am AZV "Elz-Neckar" im Klärbereich des ZV GENO laut Anlagenachweis Stand 31.12.2021.....	33
2.c)	Anteilige geplante Investitionen und Zuschüsse Dritter des AZV "Elz-Neckar" im Klärbereich des ZV GENO	35
3.)	Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen des ZV GENO.....	37

IV.	Beschlussantrag zur Globalberechnung.....	38
-----	---	----

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GLOBALBERECHNUNG

I.1. AUSGANGSSITUATION

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar (GENO) in Obrigheim hat uns im Dezember 2021 mit der Erstellung einer aktuellen Globalberechnung für Kanal- und Klärbeiträge beauftragt.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir neben der notwendigen Anlagebuchhaltung Stand 31.12.2021 der Gemeinde und des AZV "Elz-Neckar" auch Angaben über anstehende Zukunftsinvestitionen.

Die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes GENO erfolgt sowohl im Misch- als auch im Trennsystem. Die Abwasserreinigung erfolgt in der Kläranlage des AZV "Elz-Neckar". Demzufolge sind auch entsprechende anteilige Investitionskosten an den Anlagen des Verbandes zu berücksichtigen.

Wir möchten uns bei den Herren Brenneis, Weiland und Weiß von der Stadtverwaltung Mosbach sowie bei Frau Hanke und Herrn ter Horst vom Abwasserzweckverband für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 5. Juli 2022

Robert Häuser

I.2. ALLGEMEINES

Zu den Aufgaben der Städte und Gemeinden gehören u. a. die Erschließung von Baugebieten, die Beseitigung und Klärung der anfallenden Abwässer sowie die Wasserversorgung. Finanziert werden diese Maßnahmen nicht aus den allgemeinen Steuermitteln, sondern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durch **Beiträge** der Anschlussnehmer bzw. **Gebühren** der Benutzer.

Nach § 20 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die **Anschaffung, Herstellung und den Ausbau** öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim hat im Normenkontrollbeschluss vom 19.12.1976 die Ermittlung des höchstmöglichen Beitragssatzes, der sogenannten Beitragsobergrenze, in Form einer **Globalberechnung** gefordert.

Im Laufe der Jahre wurden aufgrund von Beschlüssen und Urteilen weitere Forderungen bzw. Grundsätze zur Durchführung der Globalberechnung aufgestellt. Diese wurden bei der hier vorliegenden Globalberechnung berücksichtigt. Allerdings gibt es nach wie vor einige Detailfragen, die noch nicht durch ein Gericht eindeutig geklärt wurden.

Ziel der Globalberechnung ist der kalkulatorische Nachweis und die Kontrolle der satzungsmäßig festgesetzten Beitragssätze.

Die Gemeinde weist durch die Globalberechnung nach, dass keine zu hohen Beiträge erhoben werden, die dazu führen, dass der Beitragszahler mehr zahlt als beitragsfähiger Herstellungsaufwand entstanden ist; kurz gesagt, dass keine Kostenüberdeckung eintritt.

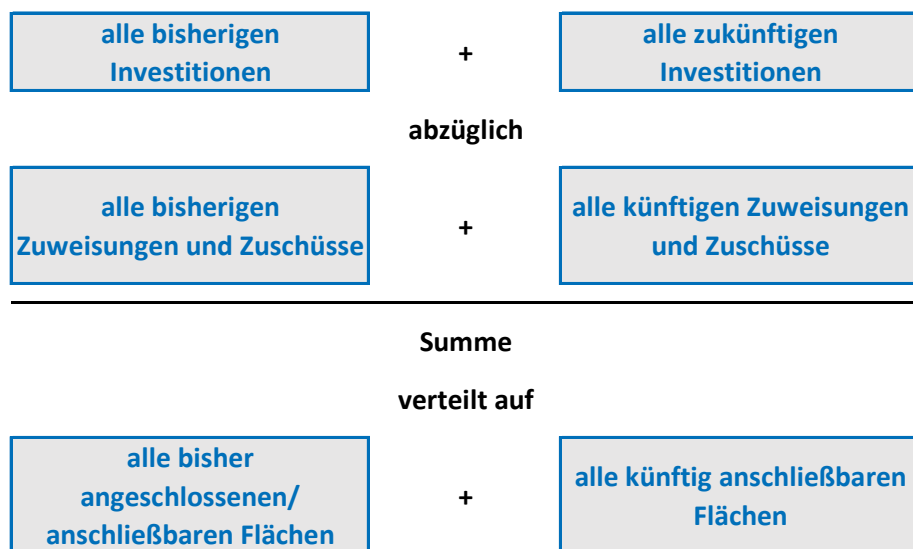
Bei der Kalkulation der Beitragsobergrenze einer öffentlichen Einrichtung in Form der Globalberechnung werden sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücken, die diese Einrichtung, z. B. die Kanalisation nutzen, sämtliche Kosten dieser Einrichtung gegenübergestellt.

Mit sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücken sind sowohl alle bereits angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke gemeint als auch alle künftig noch anzuschließenden, d. h. im Kalkulationszeitraum geplanten Grundstücke.

Dem gegenüber sind mit sämtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung ebenfalls sämtliche bereits angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die im Kalkulationszeitraum zusätzlich geplanten Neuinvestitionen gemeint.

Diese Vorgehensweise ist aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz abzuleiten, wonach alle Grundstücke gleich berücksichtigt und belastet werden müssen.

Vereinfachte Darstellung der GLOBALBERECHNUNG



Die früher baugebietsbezogenen Kalkulationen nach den aktuellen Kosten sind durch die Entwicklung der Globalberechnung nicht mehr zulässig. Im Prinzip kann die Ermittlung der Beitragsobergrenze mittels einer Globalberechnung mit der Verteilungsphase beim Erschließungsbeitrag verglichen werden, wobei hier das gesamte Gemeindegebiet und die entsprechenden Gesamtkosten als das eigentliche "Abrechnungsgebiet" zu betrachten sind.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg versteht die Globalberechnung als einen schriftlichen Nachweis zur Ermittlung der Beitragsobergrenzen der öffentlichen Einrichtungen im Sinne der §§ 20 ff. KAG.

Die Globalberechnung ist zwar keine zusätzliche normative Voraussetzung für die Gültigkeit der Satzung, die Rechtsprechung verlangt sie aber als ein Beweismittel dafür, dass der Ortsgesetzgeber, also der Gemeinderat, das ihm bei der Beschlussfassung der Beitragssätze eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Bei den Ermessensentscheidungen des Gemeinderats unterscheidet man zwischen dem Auswahlermessen, dem Kontrollermessen und dem Prognoseermessen:

	Auswahlmessen	Kontrollmessen	Prognoseermessen
Kostenseite	Teilbeiträge oder einheitliche Beiträge		Geplante Maßnahmen
	Getrennte Beitragssätze für Einzugsbereiche o. Einheitsbeitrag		voraussichtliche Kosten für geplante Maßnahmen
	Zuordnung von Sammlern und Regenbecken zum Kanal- oder Klärbereich		Preissteigerungsrate
	Auswahl der Berechnungsmethode des Straßenentwässerungsanteils für Sammler und Regenbecken		
	Gebührenfinanzierungsanteil		
	Öffentliches Interesse		
Flächenseite	Beitragsmaßstab	Übernahme der beplanten Flächen aus den B-Plänen	Zukunftsflächen
		Einstufung der unbeplanten Flächen laut Satzung	

Der VGH Baden-Württemberg verlangt die ausdrückliche Beschlussfassung über die Globalberechnung sowie über die einzelnen Punkte des auszuübenden Ermessens. Damit hat er die Globalberechnung zu einem Kontrollinstrument des Ortsgesetzgebers gemacht.

Aus diesen Gründen wurde bei der Ausarbeitung dieser Globalberechnung versucht, diese möglichst verständlich und übersichtlich aufzubauen, denn sie soll schließlich als Beratungsgrundlage für den Ortsgesetzgeber dienen.

I.4. EINHEITLICHE BEITRAGSSÄTZE/ EINZUGSBEREICHE

Die Abwasserbeseitigung des ZV GENO besteht aus einem, technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Beitragssätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. BEITRAGSFÄHIGE KOSTEN

a) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ausbaukosten

Welche Kosten tatsächlich beitragsfähig sind, regelt das KAG. Demnach sind zunächst neben den **Anschaffungs- und Herstellungskosten** auch eventuell angefallene Vorfinanzierungskosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung beitragsfähig.

Seit der Novelle des KAG vom 12.02.1996 zählen auch die **Ausbaukosten** der Einrichtung, der Wert der aus dem Vermögen des Beitragsberechtigten bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Einrichtung zu den beitragsfähigen Kosten.

Demnach kann für den Fall des Ausbauraufwands ein **eigenständiger Ausbaubeitrag** für das gesamte Gemeindegebiet, d. h. von allen Grundstückseigentümern, erhoben werden. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die entsprechende Ausbaumaßnahme muss nach Inkrafttreten des neuen KAG abgeschlossen sein,
- durch die Ausbaumaßnahme muss den Beitragspflichtigen ein neuer Vorteil entstehen.

§ 29 Abs. 2 Satz 2 KAG 2005 definiert genau, welche Maßnahme als Ausbaumaßnahme zu werten ist. Demnach umfasst der Ausbau „**die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen oder beitragsrechtlich verselbständigten Teileinrichtungen**“.

Dies bedeutet, dass eine Ausbaumaßnahme erst ab dem Zeitpunkt vorliegen kann, ab dem die betreffende Einrichtung bzw. Teileinrichtung als erstmalig hergestellt gilt. Diesen Zeitpunkt bestimmt die Kommune durch ihre Planungen wie z. B. Flächennutzungsplan, Kanalisationsplan oder für die Kläranlage durch den förmlich festgestellten oder genehmigten Plan.

Deshalb gilt eine öffentliche Einrichtung bzw. Teileinrichtung so lange als nicht endgültig hergestellt, so lange sie den endgültigen Ausbauzustand nach den Planungen der Kommune noch nicht erreicht hat. Auch eine neue Fortplanung zählt ebenfalls zu den Maßnahmen der erstmaligen endgültigen Herstellung, wenn sie vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

Nach Rücksprache mit der Verwaltung wurde die vorhandene Planung (Flächennutzungsplan, Allgemeiner Kanalisationsplan, Kläranlagenplanung) mit der aktuellen Ausbausituation verglichen.

Nach den Planungen des ZV GENO ist weder bei der Kanalisation, noch den Regenbecken oder Zuleitungs- bzw. Verbindungssammlern der endgültige Ausbauzustand erreicht. Damit zählen sämtliche Maßnahmen an diesen Anlagen zu Maßnahmen der erstmaligen Herstellung.

Laut Auskunft der Verbandsverwaltung hat die Kläranlage des AZV „**Elz-Neckar**“ im Jahr 2015 ihren endgültigen Ausbauzustand erreicht. Damit zählen sämtliche Investitionskosten für Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt anfallen zu den Ausbaukosten. Werden die genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann von allen Anschlussnehmern ein eigenständiger Ausbaubeitrag erhoben werden.

Dies ist derzeit nicht nötig, da an der Verbandskläranlage bisher keine Ausbaukosten entstanden sind.

b) Geplante Maßnahmen/Zukunftsinvestitionen

Zu den beitragsfähigen Kosten im Rahmen der Globalberechnung gehören neben den bereits entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch die geplanten, künftigen Kosten. Dies können im Bereich der Abwasserbeseitigung Kosten für geplante Regenüberlaufbecken, die Kläranlagenerweiterung oder die Kanalisation in Neubaugebieten sein.

Die Kosten für solche geplanten Maßnahmen haben wir den vorliegenden Planungen des ZV GENO entnommen. Wenn keine konkreten Planungen vorliegen, hier vor allem bei weiter in der Zukunft liegenden Maßnahmen, werden entsprechende Erfahrungswerte angesetzt.

Bei der Berücksichtigung der, auf heutiger Preisbasis geschätzter Zukunftskosten, darf eine angemessene Preissteigerungsrate angesetzt werden. Der VGH hält eine Preissteigerungsrate von **3 %** pro Jahr für angemessen (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 12.10.1989 – 2 S 2107/87).

c) Grundstücks- bzw. Hausanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind in den Herstellungskosten enthalten und somit mit dem entrichteten Beitrag abgegolten.

Zu beachten ist, dass die in der Kalkulation enthaltenen Grundstücksanschlusskosten bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da die Grundstücksanschlüsse nur der Grundstücksentwässerung, nicht der Straßenentwässerung dienen. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die Kanalkosten um diesen Anteil reduziert (siehe Seite 23).

d) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

Die Gemeinden erhalten für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung Beihilfen von Land, Bund usw. Diese sogenannten Zuweisungen und Zuschüsse (Zuwendungen) Dritter sind von den beitragsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen. Damit sollen sie dem Beitragszahler zu Gute kommen. Wie bei den Kosten sind nicht nur die Zuwendungen der Vergangenheit, sondern auch die für künftige Investitionen abzusetzen.

Während die Zuwendungen der Vergangenheit aus der vorhandenen Anlagenbuchhaltung entnommen werden können, werden die künftig zu erwartenden Zuwendungen nach den momentan bekannten Förderrichtlinien geschätzt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.

Bei der Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse Dritter ist allerdings zu beachten, dass es sich um zweckgebundene Mittel für die jeweilige öffentliche Einrichtung handelt.

e) Kanalbereich

Zum "Kanalbereich" des ZV GENO gehören die Kosten der Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanalisation. Die bereits angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben sich aus der Anlagenbuchhaltung der Kanalisation, die künftigen Kosten beruhen auf Kostenvoranschlägen bzw. Schätzungen.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen, von der Rechtsprechung vorgeschriebenen Abzüge wie Straßenentwässerungsanteil (siehe Punkt I.8), Gebührenfinanzierungsanteil (siehe Punkt I.9) und Öffentliches Interesse (siehe Punkt I.10) verbleibt ein auf den Beitragszahler umzulegender Aufwand. Dieser Betrag wird nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Kanalbeitrag zugrunde gelegt.

f) Klärbereich

Zum "Klärbereich" des ZV GENO gehören die anteiligen Kosten der Anlagen des AZV "Elz-Neckar". Dies sind neben der Verbandskläranlage auch dessen Sammler und Regenbecken. Unter Sammlern versteht man die Zuleitungskanäle ab Ortsende zur Kläranlage (Zuleitungssammler) und die Verbindungskanäle zwischen zwei Ortsteilen (Verbindungssammler).

Die anteiligen Verbandsinvestitionen wurden aus den gesamten Nettokosten des Abwasserzweckverbandes mit Hilfe des Investitionsumlageschlüssels ermittelt.

Grundsätzlich entscheidet die Versammlung im Rahmen ihrer Ermessensausübung über die Zuordnung der Regenbecken und Sammler zum Kanal- oder Klärbereich. Da die Versammlung die Regenbecken und Sammler bei einer früheren Beschlussfassung einer Globalberechnung bereits dem Klärbereich zugeordnet hat, muss diese Entscheidung in der hier vorliegenden Globalberechnung übernommen werden.

Im Klärbereich verbleibt für den Beitragszahler, ebenfalls unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Abzüge, wie Straßenentwässerungsanteil, Gebührenfinanzierungsanteil und Öffentliches Interesse, ein umzulegender Aufwand, der nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Klärbeitrag zugrunde zu legen ist.

Der Klärbeitrag ist inhaltlich ein Teilbeitrag für die mechanisch-biologische Abwasserklärung. Weitere Reinigungsstufen, wie z. B. die chemische Reinigung, sind in dieser Kalkulation nicht berücksichtigt worden. Entsprechende satzungsrechtliche Regelungen behält sich die Gemeinde für einen späteren Zeitpunkt vor.

I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der ZV GENO am Abwasserzweckverband **“Elz-Neckar”** beteiligt. Deshalb dürfen die anteiligen Investitionskosten und Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, sowohl der Vergangenheit als auch der Zukunft, in der Beitragskalkulation mitberücksichtigt werden.

Maßgebend hierfür ist der in der Verbandssatzung für den Zweckverband festgelegte Investitionskostenumlageschlüssel in Höhe von = **5,86 %**.

I.7. MEHRKOSTENVEREINBARUNGEN/ ARTZUSCHLAG

Wenn es in einer Gemeinde oder im Verbandsgebiet Gewerbebetriebe gibt, die besonders verschmutztes Abwasser oder besonders viel Abwasser in eine Kläranlage einleiten und sie damit zu Mehrkosten an der Kläranlage geführt haben, dann ist eine sogenannte Mehrkostenvereinbarung bzw. ein Artzuschlag erforderlich. Ziel ist es, den Beitragszahler durch diese Mehrkosten nicht unverhältnismäßig hoch zu belasten, indem der Verursacher selbst die entstandenen Mehrkosten übernimmt.

Die in der Kalkulation anzusetzenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in diesem Fall um die Mehrkosten zu kürzen.

Nach Auskunft der Verwaltung gibt es auf dem Gebiet des ZV GENO keine derartigen Betriebe. Deshalb war in der vorliegenden Kalkulation weder ein Artzuschlag noch eine Mehrkostenvereinbarung zu berücksichtigen.

I.8. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Bei der Ermittlung der Beitragsobergrenzen im Abwasserbereich schreibt die Rechtsprechung vor, dass der Aufwand, der für den Anschluss von öffentlichen Flächen wie Straßen, Wegen oder Plätzen anfällt, nicht berücksichtigt wird. Deshalb ist ein entsprechender Kostenanteil für die Entwässerung dieser Flächen von den Kosten der Abwasseranlagen abzusetzen.

Der VGH Baden-Württemberg lässt für Anlagen im Mischwassersystem (Kanäle, Regenbecken, Sammler) folgende alternativ zulässigen Berechnungsmethoden zu:

- kostenorientierte Berechnungsmethode

Bei dieser, vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27.06.1985 - 8 C 124/83 - und mit Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 03.03.1986 geforderten Berechnungsmethode wird der Straßenentwässerungsanteil im Verhältnis der Kosten festgestellt. Dabei wird bei einer Mischwasserkanalisation der prozentuale Anteil eines fiktiven Straßenentwässerungskanals ins Verhältnis zu den Gesamtkosten einer fiktiven Trennkanalisation gesetzt. Der so ermittelte Prozentsatz ist als kostenmäßiger Straßenentwässerungsanteil der tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanalisation zu sehen.

Der Gemeinderat muss im Rahmen seiner Ermessensausübung aus zwei möglichen Berechnungsmethoden für die kostenorientierte Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils nach einem fiktiven Trennsystem auswählen:

Zweikanalsystem:

Bei diesem Modell wird ein tatsächlich vorhandener Mischwasserkanal fiktiv in einen Schmutzwasser- und einen Regenwasserkanal aufgeteilt. Der fiktive Schmutzwasserkanal transportiert neben dem Schmutzwasser der Grundstücke auch das Oberflächenwasser der Grundstücke, während der Regenwasserkanal nur das Oberflächenwasser der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze usw. transportiert.

*Nach dieser Berechnungsmethode hat die VEDEWA für ein durchschnittliches, repräsentatives Baugebiet, das im Mischsystem entwässert wird, einen Straßenentwässerungsanteil in Höhe von **25 %** ermittelt. Diese Berechnung wurde in der BWGZ 5/1986, S. 136 ff. veröffentlicht. Der VGH Baden-Württemberg lässt die Übernahme dieses Anteiles bei Gemeinden mit vergleichbaren Entwässerungsverhältnissen zu.*

Dreikanalsystem:

Beim Dreikanalsystem wird der tatsächlich vorhandene Mischwasserkanal fiktiv in einen Schmutzwasserkanal der Grundstücke, einen Oberflächenwasserkanal der Grundstücke und einen Oberflächenwasserkanal der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeteilt.

- abflussmengenorientierte Berechnungsmethode

Diese Berechnungsmethode hat der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 11.12.1986 – 2 S 3160/84 – für Regenbecken und Sammler wahlweise zugelassen.

Erfahrungsgemäß sind die Ergebnisse der abflussmengen- und kostenorientierten Berechnungsmethode vergleichbar, so dass das Ergebnis der Straßenentwässerungsanteil für Mischwasseranlagen nach der kostenorientierten Methode auch auf die Regenbecken und Sammler übertragen werden kann.

Auf dem Gebiet des ZV GENO sind sogenannte modifizierte Mischwasser- und Regenwasserkanäle vorhanden. Die modifizierten Mischwasserkanäle nehmen neben dem Schmutzwasser der Grundstücke auch das Oberflächenwasser der Grundstücke und der Straßen auf. In den modifizierten Regenwasserkanälen wird lediglich das Dachflächenwasser abgeleitet.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Kosten des modifizierten Mischwasserkanals wird in Anlehnung an die Musterberechnung der VEDEWA mit 35 % angesetzt. Dieser Prozentsatz gilt allerdings für modifizierte Mischwasserkanäle, in die nur das Schmutzwasser und das Straßenoberflächenwasser eingeleitet werden. Auf dem Gebiet des ZV GENO wird jedoch auch das Oberflächenwasser der Grundstücke eingeleitet. Daher ist der Straßenentwässerungsanteil des modifizierten Mischwasserkanals etwas niedriger anzusetzen. Bei der vereinfachten Annahme einer Halbierung des Grundstücksoberflächenwasseranteils ergibt sich dann ein Straßenentwässerungsanteil an den modifizierten Mischwasserkanälen in Höhe von **30 %**.

Für den modifizierten Regenwasserkanal ist kein Abzug für die Straßenentwässerung nötig.

Für die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den reinen Kläranlagenkosten gibt es noch keine anerkannte Berechnungsmethode. Deshalb wird ein von der Rechtsprechung akzeptierter Satz von **5 %** als Straßenentwässerungsanteil abgesetzt (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 02.10.1986 und vom 11.12.1986).

In Anlehnung an die o. g. VEDEWA-Berechnung beträgt der Straßenentwässerungsanteil für die Mischwasseranlagen des AZV (Regenbecken und Sammler im Mischsystem) **25 %**.

I.9. GEBÜHRENFINANZIERUNGSANTEIL

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KAG ist nur die teilweise Deckung der gesamten Investitionskosten einer öffentlichen Einrichtung über den Beitrag möglich. Das heißt, bei der Ermittlung der Beitragsobergrenze ist ein Teil der Kosten abzusetzen. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass dieser kostenmäßige Abzug über das Gebührenaufkommen abzudecken ist.

Dieser sogenannte Gebührenfinanzierungsanteil beträgt mindestens 5 %. Es obliegt dem Ermessen der Verbandsversammlung, hierfür einen höheren Anteil anzusetzen. Weiter kann die Verbandsversammlung bei der Beschlussfassung über die Höhe des Beitragssatzes unter der ermittelten Beitragsobergrenze zurückbleiben. Sie kann also festlegen, welcher Teil der beitragsfähigen Kosten über den Beitrag oder über die Gebühr finanziert werden soll (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.02.1985). Die Differenz zwischen der Beitragsobergrenze und dem niedriger festgesetzten Beitragssatz wird auch "freiwilliger" Gebührenfinanzierungsanteil genannt.

I.10. ÖFFENTLICHES INTERESSE

Ein weiterer, vom KAG § 23 Abs. 1 innerhalb der Beitragsermittlung ausdrücklich vorgeschriebener Abzug ist das sogenannte Öffentliche Interesse in Höhe von 5 %.

Hintergrund dieses Abzugs ist es, dass der ZV GENO auch ein eigenes, nicht berechenbares Allgemeininteresse an einer funktionierenden Einrichtung hat, die er auch selbst nutzt.

I.11. ERMITTLUNG DER BEITRAGSPFLICHTIGEN FLÄCHEN

Bei der Erstellung einer Globalberechnung verlangt die Rechtsprechung, dass deren Kosten- und Flächenseite deckungsgleich sind, d. h. nur so viel Herstellungskosten wie nötig werden eingestellt, um die innerhalb des Kalkulationszeitraums angeschlossenen bzw. anschließbaren Flächen zu ver- oder entsorgen.

Dies hat zur Folge, dass neben den bereits erwähnten Zukunftsinvestitionen auch die künftig geplanten Flächenerweiterungen, wie laut Flächennutzungsplanung vorgesehen, zu berücksichtigen sind.

Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen werden die bebauten Flächen aus den vorhandenen Bebauungsplänen und sonstigen Planunterlagen ermittelt.

a) Beitragsmaßstab

Ein entscheidender Faktor für die in der Globalberechnung ermittelte Beitragshöhe einer öffentlichen Einrichtung ist der Beitragsmaßstab. Mit Hilfe des Beitragsmaßstabs wird die reine Grundstücksfläche des beitragspflichtigen Grundstücks verteilungs- und veranlagungsrelevant eingestuft und umgerechnet.

Der Beitragsmaßstab enthält auch die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung geforderten Differenzierungen, um unterschiedliche beitragsrechtliche Vorteile ausreichend zu berücksichtigen.

Wir haben in dieser Globalberechnung alle in Baden-Württemberg zugelassenen Beitragsmaßstäbe berechnet, damit die Verbandsversammlung auch in diesem Punkt ihr Auswahlermessen fehlerfrei ausüben kann:

- | | | |
|---|---|---|
| - Nutzungsfläche | = | Grundstücksflächen multipliziert mit den Nutzungsfaktoren lt. Satzung |
| - zulässige Geschossfläche | = | Grundstücksflächen multipliziert mit den zulässigen Geschossflächenzahlen (GFZ) |
| - Grundstücks- und zul. Geschossfläche | = | Kombination aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche |

b) Geschossbestimmung

Die Ermittlung der Beitragsobergrenzen nach den verschiedenen Beitragsmaßstäben ist in verschiedenen Varianten u. a. von der Zahl der Vollgeschosse abhängig.

In den beplanten Gebieten des ZV GENO dienen die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne der Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse.

c) Flächenarten

In der Tabelle zur Flächenermittlung sind die Flächen aus Bebauungsplänen mit einem (B) gekennzeichnet.

I.12. NACHWEIS DER DECKUNGSGLEICHHEIT ZWISCHEN KOSTEN UND FLÄCHE

In der Globalberechnung dürfen nur die Kosten berücksichtigt werden, die für die beitragspflichtigen Flächen notwendig sind. D. h. bei Anlagen, die von der Dimension oder Kapazität her größer und damit kostenintensiver geraten sind als tatsächlich für die laut Flächennutzungsplanung ausgelegten Flächen notwendig, muss ein kalkulatorischer Ausgleich stattfinden. Von besonderer Bedeutung ist dies bei den Kläranlagen.

Deshalb wurde die Kapazität bzw. Kapazitätsanteile der Kläranlage geprüft und mit den in der Flächen-
seite der Globalberechnung ermittelten Flächen verglichen.

Laut Auskunft des Verbandes hat die Kläranlage des AZV "Elz-Neckar" eine Gesamtkapazität von 70.000 Einwohnerwerten (EW). Dem ZV GENO stehen davon 5,86 % = **4.102 EW** zur Verfügung. Die Verteilung dieser Kapazität sieht wie folgt aus:

1.) <u>Derzeit verbrauchte EW:</u>	
- angeschlossenes Gewerbe ca.	2.620 EW
2.) <u>Kapazität für geplante Flächen:</u>	
- geplante Gewerbegebiete (0 ha)	0 EW
3.) <u>Reservekapazität für fiktive Flächen zur Auslastung der Kläranlagenkapazität:</u>	
- fiktive Gewerbegebiete (ca. 14,82 ha á 100 EW/ha)	1.482 EW
Summe	4.102 E/EW

Durch diese Aufstellung ist nachgewiesen, dass die in der Globalberechnung berücksichtigten Kosten und Flächen deckungsgleich sind.

II. KALKULATION DER BEITRAGSOBERGRENZEN

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN BEITRAGSOBERGRENZEN

Beitragsmaßstab	(1.) Kanalbeitrag in €	(2.) Klärbeitrag in €
pro m ² Nutzungsfläche <u>nachrichtlich:</u> <i>bisheriger Beitragssatz</i>	4,25 5,01	3,71 5,37
pro m ² zulässige Geschossfläche	3,52	3,07
pro m ² Grundstücks- und zulässige Geschossfläche	2,25	1,96

Bei den hier dargestellten Ergebnissen der Globalberechnung handelt es sich um die höchstmöglichen Beitragssätze der jeweiligen öffentlichen Einrichtung (Beitragsobergrenzen).

KANALBEREICH

Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Kanalbeitrags

	mod. MW- Bereich in €	mod. RW- Bereich (ohne STR) in €	Gesamt in €
1.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2021</u> Anschaffungs- und Herstellungskosten des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar laut Anlage 1.a <i>darin Grundst.anchlusskosten ca. 10 %</i>	1.161.870 116.187	969.201	2.131.071
2.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2021</u> Zuweisungen und Zuschüsse Dritter des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar laut Anlage 1.a	0	0	0
3.) <u>Geplante Investitionen und Zuweisungen</u> ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar laut Anlage 1.b <i>darin Grundst.anchlusskosten ca. 10 %</i>	0 0	0	0
Nettoaufwand	1.161.870	969.201	2.131.071
4.) <u>Abzug des Straßenentwässerungsanteils</u> Prozentualer Abzug von aus Nettoaufwand	-30% -313.705		-313.705
beitragsfähiger Aufwand			1.817.366
5.) <u>Abzug des Öffentlichen Interesses</u> aus beitragsfähigem Aufwand		-5%	-90.900
6.) <u>Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils</u> aus beitragsfähigem Aufwand		-5%	-90.900
umlagefähiger Aufwand			1.635.566

KANALBEREICH

Berechnung des Kanalbeitrags des ZV GENO (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 3. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Nutzungsfläche

$$\frac{1.635.566 \text{ €}}{383.960 \text{ m}^2} = 4,25 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² zulässige Geschossfläche

$$\frac{1.635.566 \text{ €}}{464.580 \text{ m}^2} = 3,52 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{1.635.566 \text{ €}}{726.560 \text{ m}^2} = 2,25 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

KLÄRBEREICH

Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Klärbeitrags

	Klär- anlage in €	MW- Bereich in €	Gesamt in €
1.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2021</u> Zuweisungen und Zuschüsse Dritter des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar laut Anlage 2.a	-190.500	0	-190.500
2.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2021</u> Anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar am AZV "Elz-Neckar" laut Anlage 2.b	1.209.994	2.910.523	4.120.517
3.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2021</u> Anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar am AZV "Elz-Neckar" laut Anlage 2.b	-198.077	-1.013.356	-1.211.433
4.) Anteile des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar an den geplanten Investitionen/Zuweisungen des AZV "Elz-Neckar" laut Anlage 2.c	112.512	232.583	345.095
Nettoaufwand	933.929	2.129.750	3.063.679

KLÄRBEREICH

Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Klärbeitrags

	Klär- anlage in €	MW- Bereich in €	Gesamt in €
Nettoaufwand	933.929	2.129.750	3.063.679
5.) Abzug des Straßenentwässerungsanteils Prozentualer Abzug von aus Nettoaufwand	-5% -46.696	-25% -532.438	-579.134
beitragsfähiger Aufwand			2.484.545
6.) Abzug des Öffentlichen Interesses aus beitragsfähigem Aufwand		-5%	-124.300
7.) Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils aus beitragsfähigem Aufwand		-5%	-124.300
umlagefähiger Aufwand			2.235.945

KLÄRBEREICH**Berechnung des Klärbeitrags
des ZV GENO
(Beitragsobergrenzen)**

Die Flächenangaben sind der Anlage 3. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Nutzungsfläche

$$\frac{2.235.945 \text{ €}}{601.163 \text{ m}^2} = 3,71 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² zulässige Geschossfläche

$$\frac{2.235.945 \text{ €}}{727.389 \text{ m}^2} = 3,07 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Grundstücks- und zul. Geschoßfläche

$$\frac{2.235.945 \text{ €}}{1.137.569 \text{ m}^2} = 1,96 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

III. ANLAGEN ZUR GLOBALBERECHNUNG

KANALBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2021 Anschaffungs- und Herstellungskosten des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar

<u>Zusammenstellung</u>	Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2021 in €
modifizierter Mischwasserbereich (mMW):	
- MW-Kanalisation inkl. Grundstücksanschlüsse	1.161.870,05
	1.161.870,05
modifizierter Regenwasserbereich (mRW):	
- RW-Kanalisation inkl. Grundstücksanschlüsse	338.828,50
- Grundstücke für RW-Versickerung	312.751,24
- RW-Muldenrigolen	301.591,20
- RW-Entwässerungsgräben (außerhalb)	16.029,82
	969.200,76
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	2.131.070,81

KANALBEREICH	
Anlagenachweis Stand 31.12.2021 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar	
<u>Zusammenstellung</u>	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2021 in €
modifizierter Mischwasserbereich (mMW):	0,00
modifizierter Regenwasserbereich (mRW):	0,00
Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0,00

KANALBEREICH

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar

Maßnahmen	Flächen- nummer	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
			Stand 2022 (inkl. Grdst.- anschlüsse) in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<u>KÜNFTIGE BAUGEBIETSERSCHLIEßUNGEN:</u>					
keine künftigen Erschließungen geplant					
Zwischensumme Baugebieterschließungen		0,000		0	
<u>SONSTIGE MAßNAHMEN (laut Aufstellung der Verwaltung):</u>					
keine sonstigen Maßnahmen geplant					
Zwischensumme Sonstige Maßnahmen				0	
Gesamtsumme		0,000		0	
davon: mod. Mischwasser (mMW)				0	
mod. Regenwasser (mRW)				0	
				0	

KLÄRBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2021 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar

<u>Zusammenstellung</u>		Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2021 in €
Kläranlage:		
- Landeszuschuss für Bau Faulturm bei der Verbandskläranlage		-190.500,00
		-190.500,00
Mischwasserbereich (MW):		
		0,00
Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter		-190.500,00

KLÄRBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2021

Anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar am AZV "Elz-Neckar"

Zusammenstellung	Anschaffungs- und Herstellungskosten des Verbandes zum 31.12.2021 in €	Anteil ZV GENO 5,86%	anteilige Anschaffungs- und Herstellkosten zum 31.12.2021 in €
Kläranlage (KA):			
- Verbandskläranlage gesamt	21.844.437,24		1.280.084,02
abzügl. enthaltene Sanierungsaufwendungen	-1.196.074,40		-70.089,96
			1.209.994,06
Mischwasserbereich (MW):			
- MW-Regenbecken und MW-Sammler	29.836.770,00		
abzügl. Anlagen von Mosbach zu 100%	-376.322,75		
abzügl. Anlagen von ZV GENO zu 100%	-1.406.977,22		
abzügl. Anlagen von Binau zu 100%	-1.893.795,47		
	<u>26.159.674,56</u>		1.532.956,93
abzügl. enthaltene Sanierungsaufwendungen	-501.895,90		-29.411,10
zuzügl. Anlagen von ZV GENO zu 100%			1.406.977,22
			2.910.523,05
Summe anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten			4.120.517,11

KLÄRBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2021 Anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar am AZV "Elz-Neckar"

<u>Zusammenstellung</u>	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter des Verbandes zum 31.12.2021 in €	Anteil ZV GENO 5,86%	anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2021 in €
Kläranlage (KA):			
- Verbandskläranlage gesamt	-3.380.152,22		-198.076,92
			-198.076,92
Mischwasserbereich (MW):			
- Landeszuweisungen für MW-Regenbecken	-1.826.287,96		-107.020,47
- Landeszuweisungen für MW-Pumpwerke	-1.013.700,99		-59.402,88
- Landeszuweisungen für MW-Verbandssammler	-4.933.713,59		
abzügl. Anlagen von Mosbach zu 100%	45.966,00		
abzügl. Anlagen von ZV GENO zu 100%	623.633,86		
abzügl. Anlagen von Binau zu 100%	453.556,00		
	-3.810.557,73		-223.298,68
zuzügl. Anlagen von ZV GENO zu 100%			-623.633,86
			-1.013.355,89
Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter			-1.211.432,81

KLÄRBEREICH

Anteile des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar an den geplanten Investitionen/Zuweisungen des AZV "Elz-Neckar"

Maßnahmen	geschätzte Baukosten		
	Stand 2022	geplantes Baujahr	inkl. Preissteigerung von 3%/Jahr
	in €		in €
Kläranlage (KA):			
- Neubau 2. Sandfang	870.000 (*)	2022	870.000
	200.000 (*)	2023	206.000
- Neubau Betriebsstraße zur KA	520.000 (*)	2022	520.000
- Ver- und Entsorgungssäule	15.000 (*)	2022	15.000
- Anbindung Elektrotechnik Flowchief	150.000 (*)	2022	150.000
	50.000 (*)	2023	52.000
- Feststoffabscheider/Siebrechen Sattelbach	80.000 (*)	2022	80.000
- Sandfangpumpe für Sandfangräumer	12.000 (*)	2022	12.000
- Neue Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.000 (*)	2022	15.000
			1.920.000
davon Anteil des ZV GENO	5,86%		112.512
			112.512
Mischwasserbereich (MW):			
- Umbau KA Reichebuch zur Pumpstation	800.000 (*)	2022	800.000
- Übernahme Altanlage Reichenbuch	70.000 (*)	2024	74.000
- Übergabeschacht Sammel-Pumpwerk	840.000 (*)	2022	840.000
- Zaunbau Sammelpumwerk (21/36)	60.000 (*)	2023	62.000
	400.000 (*)	2025	436.000
- Grundstück PW Reichenbuch	20.000 (*)	2024	21.000
- Anbindung der Außenstellen Glasfaser BBV	300.000 (*)	2022	300.000
- Neubau RÜB "Obrigheim"	300.000 (*)	2022	300.000
	200.000 (*)	2023	206.000
Übertrag			3.039.000

KLÄRBEREICH

Anteile des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar an den geplanten Investitionen/Zuweisungen des AZV "Elz-Neckar"

Maßnahmen	geschätzte Baukosten		
	Stand 2022	geplantes Baujahr	inkl. Preissteigerung von 3%/Jahr
	in €		in €
Mischwasserbereich (MW):			
Übertrag			3.039.000
- Versorgungsleitungen Sammelumpwerk (21/36)	60.000 (*)	2023	62.000
- Anschluss Reichenbuch mit Abwasserdruckleitung am PW Binau Siedlung	150.000 (*)	2022	150.000
- Druckleitung vom zukünftigen Pumpwerk (M21/36) zur KA	460.000 (*)	2022	460.000
	250.000 (*)	2023	258.000
			3.969.000
davon Anteil des ZV GENO	5,86%		232.583
			232.583
Gesamtsumme			345.095

(*) = laut Wirtschaftsplan 2022 des AZV

ZUSAMMENSTELLUNG DER BEITRAGSPFLICHTIGEN FLÄCHEN DES ZV INTERKOMMUNALES GEWERBEGEBIET ELZ-NECKAR

1. KANALBEREICH	Grundstücks- fläche in m ²	Nutzungs- fläche in m ²	zulässige Geschoss- fläche in m ²	Grundst.- u. zul. Geschoss- fläche in m ²
Karte 1: ZV GENO				
Bestand	261.980	383.960	464.580	726.560
Geplant	0	0	0	0
Summen	261.980	383.960	464.580	726.560

2. KLÄRBEREICH	Grundstücks- fläche in m ²	Nutzungs- fläche in m ²	zulässige Geschoss- fläche in m ²	Grundst.- u. zul. Geschoss- fläche in m ²
Karte 1: ZV GENO				
Bestand	261.980	383.960	464.580	726.560
Geplant	0	0	0	0
	261.980	383.960	464.580	726.560
zuzügl. fiktive Reservefläche zur Auslastung des Kapazitätsanteils an der KA des AZV "Elz-Neckar"	148.200	217.203	262.809	411.009
Summen	410.180	601.163	727.389	1.137.569

IV. BESCHLUSSANTRAG ZUR GLOBALBERECHNUNG

BESCHLUSSANTRAG

- I. Es wird weiterhin ein einheitlicher Abwasserbeitrag für den Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar" (GENO) festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
- II. Die der Versammlung vorliegende Globalberechnung vom Juli 2022 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 1. Die Globalberechnung für den Kanal- und Klärbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2032 ausgerichtet.
 2. Der Zweckverband wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
 3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 20 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken, Zuleitungs- und Verbindungssammler wie bisher dem Klärbereich zugeordnet.
 - b) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.
 - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3 % / Jahr zugrunde gelegt.
 - d) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen des AZV "Elz-Neckar" entspricht dessen Angaben.
 - e) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.

- f) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen des AZV im Mischsystem wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Aus den Kosten des modifizierten Mischsystems des ZV GENO werden 30 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

- g) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelungen Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung sein.

6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten und eventuell zukünftigen Baugebieten erfasst.
- b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
- c) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das erhöhte Maß einbezogen worden.
- d) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.

7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **4,25 € /m² Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen
Teil der Kläranlage **3,71 € /m² Nutzungsfläche**

III. Der Abwasserbeitrag des ZV “Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar (GENO)” wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **4,20 € /m² Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen
Teil der Kläranlage **3,70 € /m² Nutzungsfläche**
- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

Berechnung GENO		Niederschlagswasser		Schmutzwasser	
		Kanalisation	Klärwerk	Kanalisation	Klärwerk
		Trennsystem	NW	Trennsystem	SW
1. Ausgaben	Gesamt-aufwand	NW privat			
Betriebskosten					
Verteilerschlüssel			10%		90%
Konto 6325 (Strom)	0,00 €				0,00 €
Konto 6335 (Instandhaltung Betriebsanlagen)	0,00 €				0,00 €
Konto 6350 (Pflege RÜB/Rigolen)	2.500,00 €		250,00 €		2.250,00 €
Konto 6329 (Betriebskostenumlage)	1.726,00 €	269,81 €	97,86 €	477,55 €	880,78 €
Kalkulatorische Kosten					
Verteilerschlüssel		100%	10%	100%	90%
Abschreibungen	30.013,97 €	6.776,57 €		23.237,40 €	
Anlagenkapitalverzinsung (wird abgesehen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Konto 6328 (Refinanzierungskosten AZV)	31.000,00 €		3.100,00 €		27.900,00 €
Konto 6329 (Finanzkostenumlage)	57.098,00 €	8.925,65 €	3.237,46 €	15.797,78 €	29.137,11 €
Summe	122.337,97 €	15.972,03 €	6.685,32 €	39.512,73 €	60.167,89 €

2. Sonstige Erlöse		Niederschlagswasser		Schmutzwasser	
		Kanalisation	Klärwerk	Kanalisation	Klärwerk
		Trennsystem		Trennsystem	
Betriebskosten					
Verteilerschlüssel			10%		90%
Sonstige Einnahmen	0,00 €		0,00 €		0,00 €
Kalkulatorische Kosten					
Verteilerschlüssel			10%		90%
Auflösung Entwässerungsbeiträge	31.415,22 €	11.341,52 €		20.073,70 €	
Auflösung Klärbeiträge	33.659,16 €		3.365,92 €		30.293,25 €
Auflösung Zuschuss Wasserwirtschaft	10.591,80 €		1.059,18 €		9.532,62 €
Summe sonstige Erlöse	75.666,18 €	11.341,52 €	4.425,10 €	20.073,70 €	39.825,87 €
Zinsen Entwässerungsbeiträge	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
Zinsen Klärbeiträge	0,00 €		0,00 €		0,00 €
3. Straßenentwässerungsanteil					
Verteilerschlüssel Betriebskosten		0%	1,2%	16,51%	1,2%
Kostenanteil Betriebskosten	120,59 €	0,00 €	4,17 €	78,84 €	37,57 €
Verteilerschlüssel kalkulatorische Kosten		0%	5%	30%	5%
Kostenanteil kalkulatorische Kosten	12.666,74 €	0,00 €	95,62 €	11.710,55 €	860,56 €
Summe Straßenentwässerungsanteil	12.787,32 €	0,00 €	99,79 €	11.789,40 €	898,13 €
Summe	88.453,50 €	11.341,52 €	4.524,89 €	31.863,10 €	40.724,00 €

4. Ermittlung der Gebühreobergrenze		Niederschlagswasser		Schmutzwasser	
		Kanalisation	Klärwerk	Kanalisation	Klärwerk
		Trennsystem		Trennsystem	
Ausgaben		15.972,03 €	6.685,32 €	39.512,73 €	60.167,89 €
Sonstige Einnahmen		-11.341,52 €	-4.524,89 €	-31.863,10 €	-40.724,00 €
Gebühreobergrenze		4.630,51 €	2.160,43 €	7.649,63 €	19.443,89 €
		6.790,95 €		27.093,52 €	
Aufteilung in %		20,04		79,96	
Gebühreobergrenze		6.790,95 €		27.093,52 €	
Versiegelte Fläche (m²)		45.543			
Gebührenrelevanter Frischwasserbezug (m³)				2.400	

Kostendeckende Gebühr für 2023

0,1491

11,2890

Kostendeckende Gebühr für 2023 (abgerundet)**0,14****11,28**

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Versammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO), nachfolgend Zweckverband genannt, am 29. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Der Zweckverband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- 2) Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vom Zweckverband zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- 4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- 3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an

der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- 3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- 4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- 1) Der Zweckverband kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen

- würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- 2) Der Zweckverband kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
 - 3) Schließt der Zweckverband in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- 1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbands.

§ 9 Eigenkontrolle

- 1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2) Der Zweckverband kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- 1) Der Zweckverband kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch den Zweckverband verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- 1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- 3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Der Zweckverband kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- 1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- 2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband zu erstatten.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- 1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- 2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbands und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- 1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbands bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- 2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehenden Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Zweckverband einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 2) Der Zweckverband kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer

zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

- 3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zweckverband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- 2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- 1) Vor der Abnahme durch den Zweckverband darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- 2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Vom Zweckverband beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Der Zweckverband ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Zweckverband geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, dem Zweckverband auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Der Zweckverband wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Zweckverbands zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des

Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- 4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung

zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|---|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 4,20 € |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 3,70 € |

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- 2) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- 1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- 2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- 1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- 1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- 3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist an-

stelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

- 2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- 2) Auf Verlangen des Zweckverbands hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- 2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9;
 - b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6;
 - c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- 3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt.
- 4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m^3 aufweisen.

§ 41 Absetzungen

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich vom Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum des Zweckverbands und werden von ihm abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2022 finden entsprechend Anwendung.
- 3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ausgenommen.
- 4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser: 3,00 €.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m^2 versiegelte Fläche: 0,14 €.
- 3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- 2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 45 a Gebühreneinzug durch Dritte

- 1) Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach ist in entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Abwasserbeseitigung mitzuteilen. Soweit der Zweckverband die Abwassergebühren für den Zweckverband erhebt, ist er verpflichtet, bei der Ermittlung seines Kostenersatzes nur die angemessenen Zusatzkosten für die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten zu berücksichtigen.
- 2) Der Zweckverband beauftragt die Wasserversorgungsgruppe Mühlbach mit Sitz in Bad Rappenau die Abwassergebühren gemäß § 37 Abs. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an den Zweckverband

abzuführen, Nachweise darüber für den Zweckverband zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Zweckverband mitzuteilen.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 46 Anzeigepflicht

- 1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner dem Zweckverband anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- 3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), dem Zweckverband in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr vom Zweckverband geschätzt.
- 4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Der Zweckverband stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- 5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats dem Zweckverband anzuzeigen.
- 6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- 7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt,

hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

- 9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfallen.

§ 47 Haftung des Zweckverbands

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbands in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich vom Zweckverband herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbands eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 16.03.2000 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 29. November 2022

Julian Stipp
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO)

Sitzung der Verbandsversammlung am 29.11.2022

TOP 4

Bebauungsplanänderung „GENO – 1. Änderung“ Änderung von Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft

1. Sachverhalt:

Der Zweckverband hat in der Verbandsversammlung am 18.12.2019 die Bebauungsplanänderung Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim „GENO – 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung ist am 30.05.2020 in Kraft getreten.

Die Änderung des Bebauungsplanes führte auch zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die einer Kompensation bedurften. Ein Teil des Ausgleichs erfolgte innerhalb des Geltungsbereiches und wurde durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergab allerdings, dass der Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Deshalb erfolgten weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes, die durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22.04.2020 mit dem Land Baden-Württemberg gesichert wurden.

In diesem Vertrag wurden die von den Verbandsgemeinden anteilmäßig zu erbringenden Ökopunkte durch Zuordnung von Waldrefugien festgelegt. Da die Gemeinde Schwarzach zu diesem Zeitpunkt keine eigenen Waldrefugien bzw. auch kein eigenes Ökokonto zur Verfügung hatte, wurde zum Ausgleich der von der Gemeinde Schwarzach zu erbringenden 6.240 Ökopunkte ein Waldrefugium der Stadt Mosbach (Nr. 14 Distrikt 3 Grosse Hasbach, Abteilung 4 Nüstenbacher Witthau) zugeordnet.

Die Gemeinde Schwarzach hat inzwischen ein eigenes Ökokonto mit Waldrefugien erstellen lassen. Daher ist die Gemeinde Schwarzach an den Verband herangetreten und hat darum gebeten, die im Bauleitplanverfahren festgelegte Zuordnung eines Mosbacher Waldrefugiums für den Anteil der Gemeinde Schwarzach wieder aufzuheben und ein eigenes Waldrefugium der Gemeinde Schwarzach mit den notwendigen Ökopunkten planungsrechtlich zuzuordnen.

Hierfür ist ein Beschluss des Zweckverbands GENO erforderlich. Nach Vorlage des Beschlusses ist ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Änderungsvertrag zwischen dem Zweckverband GENO und dem Land Baden-Württemberg abzuschließen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die in § 1 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 22.04.2020 zwischen dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als Untere Naturschutzbehörde und dem Zweckverband GENO getroffenen Regelungen bezüglich durchzuführender Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG zur Bebauungsplanänderung „GENO – 1. Änderung“ für die Gemeinde Schwarzach aufzuheben.

Die Gemeinde Schwarzach verpflichtet sich im Gegenzug, die erforderlichen 6.240 Ökopunkte durch Zuordnung aus ihrem Waldrefugium zu erbringen.

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO)

Sitzung der Verbandsversammlung am 29.11.2022

TOP 5

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Sachverhalt:

Nachdem das Amt des Oberbürgermeisters am 01.09.2022 an Herrn Julian Stipp überging, ist der Verbandsvorsitzende neu zu wählen.

Ebenso wurde in der Verbandsversammlung am 13.12.2018 Bürgermeister Achim Walter zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt. Diese Amtszeit endet im laufenden Jahr. Somit ist auch der stellvertretende Verbandsvorsitzende neu zu wählen.

Nach § 9 der Satzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seine zwei Stellvertreter jeweils auf die Dauer von vier Jahren.

Nicht in die Satzung aufgenommen, aber Einigkeit bestand zwischen den Verbandsgemeinden darüber, dass die Stelle des Verbandsvorsitzenden, sowie seines Stellvertreters zwischen der Großen Kreisstadt Mosbach und der Gemeinde Obrigheim alle vier Jahre wechselt. Nach Gesprächen zwischen den Verbandsgemeinden Mosbach und Obrigheim wurde 2018 vereinbart, dass der Verbandsvorsitz des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar bei der Stadt Mosbach verbleibt und der jeweilige Oberbürgermeister weiterhin den Verbandsvorsitz übernimmt.

2. Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung wählt
Oberbürgermeister Julian Stipp, Stadt Mosbach zum Verbandsvorsitzenden,
Bürgermeister Achim Walter, Gemeinde Obrigheim zum 1. Stellvertreter